

Schleswig-Holstein-Tarif

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Gültig ab 01. April 2012

Stichwortverzeichnis	3
I Allgemeines	I-1
1 Geltungsbereich.....	I-1
2 Fahrkarten	I-2
2.1 Tarifstruktur und Fahrpreisermittlung	I-2
2.2 Erwerb von Fahrkarten	I-2
2.3 Beförderung	I-3
2.4 Geltungsdauer	I-3
2.5 Übergang und Zuschläge	I-3
2.6 Fahrkarte zur Weiterfahrt.....	I-3
2.7 Ungültigkeit.....	I-4
2.8 Fahrkarten im Kernsortiment	I-4
3 Fahrpreise	I-5
3.1 Preis.....	I-5
3.2 Kinder.....	I-5
3.3 Erhöhter Fahrpreis	I-5
3.4 Erstattung, Umtausch	I-5
3.5 Verhaltenspflichten der Fahrgäste	I-6
3.6 Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren.....	I-6
3.7 Fahrradmitnahme	I-6
3.8 Reisegepäck.....	I-7
4 Sonstige Bestimmungen.....	I-7
4.1 Beförderung schwerbehinderter Menschen	I-7
4.2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten.....	I-7
4.3 Haftung	I-7
II Tarifbestimmungen	II-1
1 Fahrkarten	II-1
1.1 Einzelfahrkarten	II-1
1.2 Rabattkarten.....	II-1
1.2.1 BahnCard	II-1
1.2.2 SH-Card.....	II-1

1.3	Tageskarten und Kleingruppenkarten	II-3
1.4	Gruppenangebote	II-3
1.5	Allgemeine Wochen- und Monatskarten	II-4
1.6	Monatskarten im 12er-Abo	II-4
1.7	Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten	II-5
1.8	Schülermonatskarten im 12er-Abo	II-6
1.9	Fahrradkarten	II-7
1.10	Schulwegkostenträger	II-7
1.11	Übergangsregelung bei Tarifänderungen	II-7
1.12	Kombifahrkarten	II-7

III Anlagen zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen..... III-1

Anlage 1:	Liste der Verkehrsunternehmen	III-1
Anlage 2:	Ausnahmen vom Geltungsbereich des SH-Tarifs	III-2
Anlage 3:	Beförderungsbedingungen nach PBefG	III-3
Anlage 4:	EVO	III-7
Anlage 5:	Ergänzende Beförderungsbedingungen für den SPNV	III-12
Anlage 6:	Relationspreise	III-16
Anlage 7:	Sonderregelungen	III-17
Anlage 8:	Preistafel	III-18
Anlage 9:	Räumliche Ausnahmen der Anerkennung der BahnCard/ SH-Card	III-22
Anlage 10:	Zusatznutzen und Kooperationspartner SH-Card	III-24
Anlage 11:	Besonderheiten und Angebote außerhalb des Kernsortiments	III-25
I.	Ergänzende Beförderungs- und Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Region Kiel (VRK)	III-25
II.	Ergänzende Tarif- und Beförderungsbestimmungen für den Stadtverkehr Neumünster	III-29
III.	Ergänzende Tarifbestimmungen und Angebote im Bahnverkehr	III-31
IV.	Ergänzende Tarifangebote Autokraft (überregional)	III-33
V.	Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde	III-34
VI.	Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Ostholstein	III-36
VII.	Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Dithmarschen	III-38
VIII.	Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Steinburg	III-39
IX.	Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Nordfriesland	III-40
X.	Ergänzende Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die Region Lübeck	III-42
XI.	Ergänzende Tarifangebote Dahmetal	III-46
Anlage 12:	Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Fahrkarten zum Selbstausdruck (Online-Ticket)	III-47

Stichwortverzeichnis

1.Klasse	
Übergang.....	I-3, II-4
Abonnement	
Bestimmungen.....	II-4
Erstattung.....	I-6
Kostenlose Mitnahme weiterer Personen	II-4
Schüler.....	II-6
Verlust.....	II-4
Anschlussfahrkarte.....	I-4
Anspruch auf Beförderung	I-3
Ausschluss.....	I-3, III-12
Fahrräder.....	I-6, III-13
Hunde	I-6, III-13
Kinder.....	III-7
Auszubildende	
Ermäßigte Schülerzeitkarten.....	II-6
BahnCard.....	II-1
BahnCard 100.....	II-1, III-32, III-45
Beamtenanwärter	
Ermäßigte Schülerzeitkarten.....	II-6
Berufsvorbereitung	
Ermäßigte Schülerzeitkarten.....	II-6
Bundesfreiwilligendienst	
Ermäßigte Schülerzeitkarten.....	II-6
City-Ticket	
Kiel.....	III-27
Lübeck	III-45
Einzelfahrkarten.....	II-1
Erhöhtes Beförderungsentgelt	
Bahnverkehr.....	III-8
Hunde	I-5
Erstattung.....	I-5, III-9
Fahrräder	
Allgemein.....	I-6
Anspruch auf Beförderung	I-6, III-13
Bahnverkehr.....	III-13
Fahrkarten	
Einzelkarten	II-7
Tageskarten.....	II-7
Zeitkarten im Fährverkehr.....	III-28
Fahrpreis auf Fähren.....	III-26
Netzkarten	II-7
Neumünster (Busverkehr).....	III-29
Region Kiel (Bus-und Fährverkehr).....	III-26
Region Lübeck	III-42
Fahrtstrecke	I-2
Freiwilliges ökologisches Jahr	
Ermäßigte Schülerzeitkarten.....	II-6
Freiwilliges soziales Jahr	
Ermäßigte Schülerzeitkarten.....	II-6
Geltungsbereich	
Allgemein.....	I-1
Ausnahmen	I-2
Verkehrsunternehmen.....	III-1
Gepäck	
Allgemein.....	I-7
Bahnverkehr.....	III-12
Unbegleitet	III-33, III-34, III-37, III-41
Gruppen.....	II-3
Bahnverkehr.....	III-31
Busverkehr	
Autokraft.....	III-33
Nordfriesland.....	III-40
Ostholstein	III-37
Region Kiel.....	III-27
Region Lübeck	III-43
Rendsburg-Eckernförde.....	III-35
Hunde	
Allgemein.....	I-6
Anspruch auf Beförderung	I-6
Blinden-/Begleithunde.....	I-6, I-7
Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	I-5
Unentgeltliche Beförderung.....	III-13
Kernsortiment	I-4
Kinder	
Ermäßigte Schülerzeitkarten.....	II-5
Kostenlose Mitnahme.....	I-5, II-4, III-32
Kleingruppenkarten.....	II-3
Kombifahrkarten	II-7
Kostenlose Mitnahme weiterer Personen	
Abonnement	II-4
Monatskarten.....	II-4
Kurzstrecke	
Neumünster.....	III-30
Nordfriesland.....	III-40
Region Kiel.....	III-27
Region Lübeck	III-42
Rendsburg-Eckernförde	III-35
Steinburg.....	III-39
Mehrfahrtenkarten	
Autokraft.....	III-33
Dahmetal.....	III-46
Neumünster.....	III-29
Nordfriesland.....	III-40
Ostholstein	III-36
Region Kiel.....	III-26
Region Lübeck	III-43
Rendsburg-Eckernförde	III-34
Steinburg.....	III-39

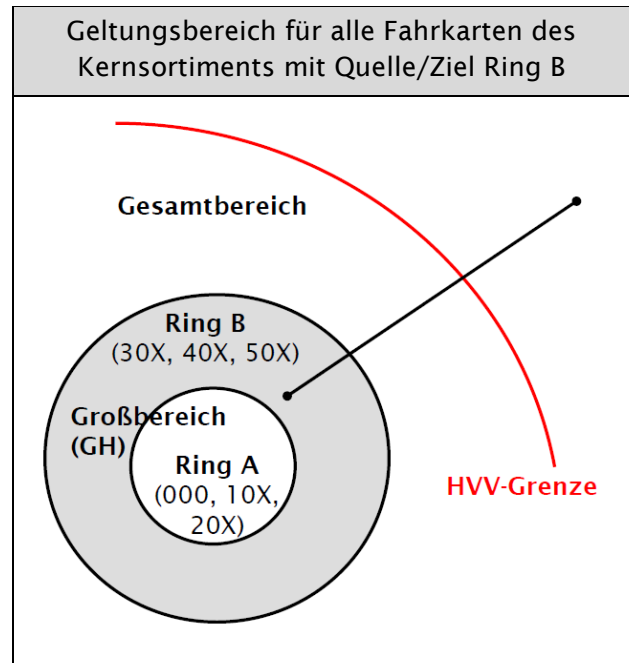
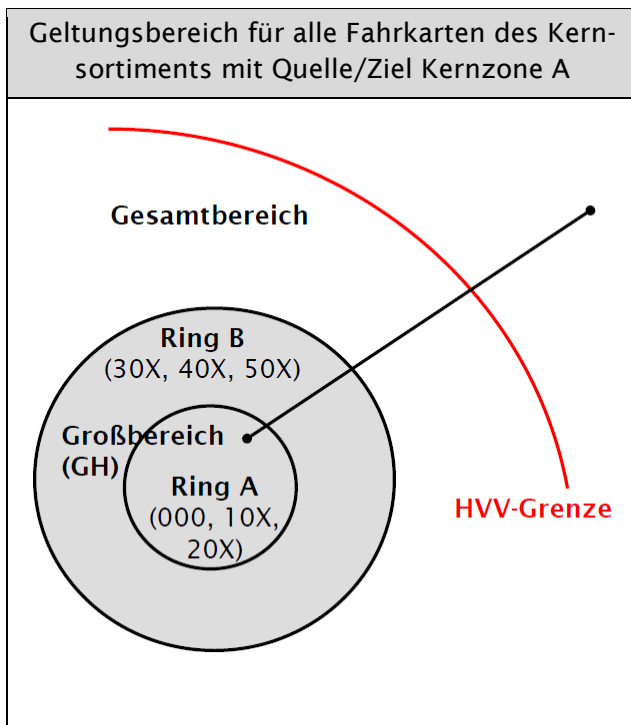
Monatskarten	II-4	Schüler-Plus-Ticket	
<i>Erstattung</i>	I-6	<i>Dithmarschen</i>	III-38
<i>Kostenlose Mitnahme weiterer Personen</i>	II-4	<i>Nordfriesland</i>	III-41
<i>Personengebunden</i>	III-32	<i>Ostholstein</i>	III-37
<i>Schüler</i>	II-5	<i>Rendsburg-Eckernförde</i>	III-34
Netzkarte		Schwerbehinderte	I-7
<i>Nordfriesland</i>	III-40	Schwerkriegsbeschädigte	III-14
Netzkarten	I-2, II-3, II-4, II-5, II-7	Semesterticket	
<i>Dithmarschen</i>	III-38	<i>Ostholstein</i>	III-37
<i>Ostholstein</i>	III-37	<i>Region Kiel</i>	III-28
<i>Region Lübeck</i>	III-42	<i>Region Lübeck</i>	III-44
<i>Rendsburg-Eckernförde</i>	III-34, III-35	Seniorenmonatskarten	
<i>Steinburg</i>	III-39	<i>Dithmarschen</i>	III-38
Online-Ticket	I-3, III-47	<i>Nordfriesland</i>	III-41
OstseeCard		<i>Ostholstein</i>	III-37
<i>Neustadt</i>	III-36	<i>Rendsburg-Eckernförde</i>	III-34
<i>Ostholstein</i>	III-36	<i>Steinburg</i>	III-39
<i>Travemünde</i>	III-44	SH-Card	II-1
Praktikanten		Soldaten	III-14, III-15
<i>Ermäßigte Schülerzeitkarten</i>	II-6	Studierende	
Preise		<i>Ermäßigte Schülerzeitkarten</i>	II-5
<i>Preisermittlung</i>	I-2, III-16	Tageskarten	II-3
Preistafel	III-18	Übertragbarkeit	
Quer-durchs-Land-Ticket	III-32	<i>Allgemein</i>	I-2
Schleswig-Holstein-Ticket	III-31	<i>Monatskarten im 12er-Abo</i>	II-4
Schnellbusse im HVV	I-3	<i>Schülerzeitkarten</i>	II-5
Schönes-Wochenende-Ticket	III-32	<i>Wochen- und Monatskarten</i>	II-4
Schüler		Umtausch	I-5
<i>Berechtigungsausweis</i>	II-6	Vollzugsbeamte	I-7, III-15
<i>Monatskarten im 12er-Abo</i>	II-6	Wochenkarten	II-4
<i>Stammkarte</i>	II-6	<i>Erstattung</i>	I-5
<i>Zeitkarten</i>	II-5	<i>Schüler</i>	II-5

I Allgemeines

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen für den Gemeinschaftstarif Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif) gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien- und Linienabschnitten, Strecken und Fährverbindungen der Verkehrsunternehmen in Schleswig-Holstein, die in Anlage 1 aufgeführt sind. Ausnahmen hiervon sind in Anlage 2 geregelt.

Die Tarifbestimmungen gelten auch für die einbrechenden Verkehre in den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) nördlich der Elbe außerhalb des Großbereichs Hamburg einschließlich der Gegenrichtung sowie für Strecken und Linien, die unmittelbar in den Großbereich Hamburg einbrechen, einschließlich der Gegenrichtung. Für im Großbereich Hamburg weiter führende Fahrten gelten die Tarifbestimmungen des HVV-Sonderangebotes „SH-plus-HVV“. Die Tarifbestimmungen gelten nicht im Binnenverkehr des HVV.



Soweit in diesen Bestimmungen keine weitergehenden Regelungen erfolgen, gelten in der jeweils gültigen Fassung:

1. Die in diesem Tarif im Teil II und den Anlagen enthaltenen Tarifbestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Darüber hinaus gelten für die ÖPNV-Unternehmen (Bus- und Fährgesellschaften):
 - 2.1 die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (Anlage 3),
 - 2.2 soweit in diesen Bestimmungen keine weitergehenden Regelungen erfolgen, können weitere regionale Beförderungsbedingungen gelten.
3. Für die SPNV-Unternehmen (Bahngesellschaften):
 - 3.1 die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO, vgl. Anlage 4),
 - 3.2 Anlage 5: Auszüge aus den Beförderungsbestimmungen für Personen im Eisenbahnverkehr (BB Personenverkehr, TfV 600/A), die Bestimmungen für die Beförderung der Schwerbehinderten, der Bundeswehrangehörigen

und Zivildienstleistenden und besonderer Personengruppen (Tfv 600/D).

Die Tarif- und Beförderungsbestimmungen gelten auf der Schiene in den fahrplanmäßig verkehrenden Zügen des Nahverkehrs sowie in den im Fahrplan ausgewiesenen Bussen und Fähren. Abweichungen hiervon werden im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben.

Ergänzend können zusätzliche Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen gelten, sofern in diesen Tarifbestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem/den Unternehmen, in dessen Verkehrsmittel er befördert wird bzw. das die Konzession der betroffenen Linie besitzt. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmens verkauft. Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Unternehmens.

2 Fahrkarten

2.1 Tarifstruktur und Fahrpreismittlung

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Fahrkarten sind nicht *übertragbar*. Ausnahmen regeln Teil II bzw. die Bestimmungen für die regionalen Angebote (Anlage 11).

Für jede Fahrtrelation von einer Gemeinde zu einer Gemeinde, die im Geltungsbereich des SH-Tarifs liegen, ist mindestens eine Preisstufe definiert (Anlage 6, Ausnahmen Anlage 7). Jede Gemeinde bzw. jeder Ortsteil ist einer Tarifzone zugeordnet. Die Zuordnung einer Relation zu einer Preisstufe erfolgt nach den im Regelbetrieb vorhandenen Linienverbindungen.

Der Fahrgast kann für bestimmte in Anlage 6 aufgeführte Fahrtrelationen durch Auswahl eines Ortes oder mehrerer Orte, der/die in

Richtung auf das Fahrziel durchfahren werden soll, zwischen verschiedenen Linienverbindungen/Preisstufen wählen. Die zur Beförderung auf das Fahrziel zugelassenen Wege werden auf der Fahrkarte durch die *Wegeangabe* kenntlich gemacht. Fahrkarten dürfen auch auf Routen zum gleichen Ziel genutzt werden, für die eine niedrigere oder die gleiche Preisstufe gilt. Wenn kein Übergang auf der Fahrkarte aufgedruckt ist, gilt grundsätzlich die direkte Verbindung (kürzester Weg). Als kürzester Weg gilt der bei Fahrtantritt verkehrsübliche Weg gemäß offizieller Fahrplanauskunft.

Bei Umwegfahrten, die nicht als gesonderte Fahrtrelation ausgewiesen sind, müssen gegebenenfalls mehrere Fahrkarten gelöst werden. Fahrkarten werden durch Aufdruck der Start- und Zielzone sowie der Wegeangabe gekennzeichnet. Sie gelten nur hier und ggf. auf dem dazwischen liegenden verkehrsüblichen bzw. günstigeren direkten Weg.

Im Binnenverkehr des VRK (Verkehrsverbund Region Kiel, s. Anlage 11) berechtigen Fahrkarten zur Nutzung der Verkehrsmittel in der aufgedruckten Start- und Zielzone sowie in den ggf. dazwischen liegenden Zonen des verkehrsüblichen bzw. günstigeren direkten Weges.

Tageskarten, Kleingruppenkarten, Wochen- und Monatskarten der Preisstufe 21+ gelten im Rahmen ihrer zeitlichen Geltungsdauer als *Netzkarte* für den gesamten Geltungsbereich des SH-Tarifs. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.

Für Fahrten mit der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH auf der Kieler Förde gilt für bestimmte Sortimente (siehe Anlage 11) ein gesondert zu ermittelnder Fahrpreis.

2.2 Erwerb von Fahrkarten

Der Verkauf von Fahrkarten erfolgt durch die von den Verkehrsunternehmen eingerichteten Verkaufsstellen, durch Verkauf im Bus, auf Fähren oder über stationäre Fahrkartenauto-

maten sowie über Verkaufsstellen für Abonnements. In Ausnahmefällen findet im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ein Verkauf über Automaten im Zug oder durch personalbedienten Verkauf im Zug statt. Ausnahmen werden durch örtliche Aushänge gesondert bekannt gegeben. Bei Verkauf von Fahrkarten im Fahrzeug ist die Fahrkarte unmittelbar bei Betreten des Fahrzeuges zu lösen.

Außerdem können Fahrkarten zum Selbstausdruck (Online-Ticket) über das Internet in von den Verkehrsunternehmen eingerichteten Webshops erworben werden (siehe Anlage 12).

Der Verkauf von Fahrkarten durch Dritte, die vertraglich nicht Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen sind, ist unzulässig und wird strafrechtlich verfolgt.

Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein.

Der Fahrgast hat bei Empfang der Fahrkarte zu prüfen, ob diese gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde.

2.3 Beförderung

Ein *Anspruch* auf Beförderung besteht nur entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sowie bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend. Eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse des SPNVs gilt auch für die 2. Wagenklasse.

Fahrgäste, gegenüber denen das Hausrecht angewandt wird, sind von der Fahrt auch dann ausgeschlossen, wenn sie über eine gültige Fahrkarte verfügen. Es gilt § 10 Abs. 6 der Beförderungsbedingungen nach PBefG bzw. § 8 Abs. 2 EVO.

2.4 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus Teil II.

Der Betriebsschluss eines Tages ist 05:00 Uhr des Folgetages.

Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als

Sonnabende. Gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.

Die Geltungsdauer einer Fahrkarte endet bereits vor Erreichen des letzten Geltungstages, wenn ein zugrunde liegender Abonnementvertrag vorzeitig endet oder besondere persönliche Merkmale entfallen, die zum Bezug der Fahrkarte berechtigen.

Die Geltungsdauer einer Fahrkarte verlängert sich bis zu dem Zeitpunkt, an dem der nächst erreichbare Anschluss das Ziel erreicht, wenn der Fahrgast infolge Verspätung oder Ausfall eines Verkehrsmittels die Fahrt nicht antreten kann oder eine Anschlussverbindung versäumt und ohne die Verspätung oder den Ausfall die Fahrt innerhalb der ursprünglichen Geltungsdauer hätte beenden können.

Für Fahrten vor Beginn oder nach Ende der zeitlichen Geltungsdauer einer Fahrkarte sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten bzw. vom letzten fahrplanmäßigen Halt, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

2.5 Übergang und Zuschläge

Wer als Inhaber einer Fahrkarte oder einer Fahrtberechtigung die Beförderung in einer höheren Wagenklasse des SPNV wünscht, kann für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken einen *Übergang zur 1. Wagenklasse* an von den Verkehrsunternehmen eingerichteten Verkaufsstellen erwerben. Der Preis des Übergangs ergibt sich aus der Preistafel (Anlage 8).

Für die Nutzung der *Schnellbusse* im HVV muss der entsprechende Zuschlag des HVV entrichtet werden. Eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse wird ohne Zuschlag in den Schnellbussen des HVV anerkannt.

2.6 Fahrkarte zur Weiterfahrt

Will ein Fahrgast über den räumlichen Geltungsbereich seiner Fahrkarte hinausfahren, muss er vor Ablauf ihrer Gültigkeit eine gültige Fahrkarte zur Weiterfahrt erwerben. Die Preisermittlung erfolgt ab der letzten Haltestelle, die innerhalb des Geltungsbereiches der vorhandenen Fahrkarte liegt, bis zum gewünschten Ziel.

In Verbindung mit einer allgemeinen Zeitkarte oder einer Schülerzeitkarte (Wochen-, Monatskarte oder Monatskarte im 12er-Abo) kostet die Fahrkarte zur Weiterfahrt in der entsprechenden Wagenklasse als Anschlussfahrkarte eine Preisstufe weniger als laut Anlage 6, wenn deren räumlicher Geltungsbereich

- in der Tarifzone 4000 (Kiel) beginnt und/oder endet oder
- in der Tarifzone 6000 (Lübeck Kernzone) beginnt und/oder endet oder
- die Überwegsbezeichnung „Region Lübeck“ umfasst.

Eine Anschlussfahrkarte ist nur gemeinsam mit der zugehörigen Zeitkarte gültig.

Sofern die Fahrkarte zur Weiterfahrt nicht im Fahrzeug erworben werden kann, muss sie vor Fahrtantritt gelöst werden. Im SPNV sind Fahrkarten zur Weiterfahrt nur im personalbedienten Verkauf vor Fahrtantritt bzw. in den Zügen, in denen Automaten angebracht sind bzw. personalbedienter Verkauf stattfindet, erhältlich.

2.7 Ungültigkeit

Eine Fahrkarte ist ungültig, wenn

1. sie die erforderlichen Angaben, Eintragungen, Unterschriften und Lichtbilder nicht enthält,
2. sie zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich ist, so dass sie nicht mehr geprüft werden kann oder unbefugt abgeändert (z.B. laminiert) wurde,
3. sie nur in Verbindung mit einem Ausweis oder einer Berechtigungskarte gültig ist und diese nicht vorgelegt werden können oder abgelaufen sind,
4. ihre Geltungsdauer noch nicht erreicht oder abgelaufen ist,
5. sie vorgeschriebene Entwertungen nicht aufweist,
6. sie nur als Fotokopie vorgelegt wird,
7. sie gefälscht ist,
8. sie zu anderen als den zulässigen Fahrten genutzt wird.

Fahrkarten und Berechtigungsausweise, die entgegen den Tarif- und Beförderungsbe-

stimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen.

Das Fahrgeld für die ungültige Fahrkarte wird nicht erstattet.

Bei der Verwendung von ungültigen Fahrkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

2.8 Fahrkarten im Kernsortiment

Das Kernsortiment wird im gesamten Geltungsbereich des SH-Tarifs zu den gleichen Tarifbestimmungen angeboten. Es umfasst folgende Fahrkarten:

1. Einzelfahrkarte
2. Einzelfahrkarte Kind (sechs bis einschließlich 14 Jahre)
3. Einzelfahrkarte SH-Card oder BahnCard
4. Einzelfahrkarte Kind SH-Card oder BahnCard (sechs bis einschließlich 14 Jahre)
5. Tageskarte (1 Person)
6. Kleingruppenkarte (5 Personen)
7. Wochenkarte
8. Monatskarte
9. Monatskarte im 12er Abo
10. Schülerwochenkarte
11. Schülermonatskarte
12. Schülermonatskarte im 12er-Abo

Folgende Fahrkarten sind auch für die 1. Wagenklasse im SPNV erhältlich:

1. Einzelfahrkarte
2. Einzelfahrkarte Kind (sechs bis einschließlich 14 Jahre)
3. Einzelfahrkarte SH-Card oder BahnCard
4. Einzelfahrkarte Kind SH-Card oder BahnCard (sechs bis einschließlich 14 Jahre)
5. Tageskarte
6. Wochenkarte
7. Monatskarte
8. Monatskarte im 12er-Abo

Angebote, die über das Kernsortiment hinaus bei einzelnen Verkehrsunternehmen, in einzelnen Regionen oder in speziellen Produkten angeboten werden, können Anlage 11 entnommen werden.

3 Fahrpreise

3.1 Preis

Der Fahrgast hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag der Fahrkarte gültige Beförderungsentgelt – im SPNV in Abhängigkeit von der gewählten Wagenklasse – aus der Preistafel (Anlage 8) zu zahlen.

Fahrkarten, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt. Bei Abokarten gelten gesonderte Regelungen (siehe II.1.6).

3.2 Kinder

Kinder bis einschließlich 14 Jahren fahren zum ermäßigten Fahrpreis (Einzelfahrkarte Kind).

Bis zu drei Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert

- in Begleitung eines Inhabers einer Erwachsenenfahrkarte je Fahrkarte bzw. bei rabattierten Gruppenfahrten je Gruppe oder
- in Begleitung einer Person ab 15 Jahren, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke ist.

Für jedes weitere Kind ist eine Einzelfahrkarte Kind zu lösen.

3.3 Erhöhter Fahrpreis

Ein Fahrgast, der bei Antritt der Fahrt keine gültige Fahrkarte besitzt oder diese nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines *erhöhten Fahrpreises* verpflichtet (dies gilt auch für mitgeführte entgeltpflichtige Hunde oder Fahrräder). Näheres regeln die EVO (§ 12) bzw. die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (§ 9) (Anlagen 3 und 4).

Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsfristen und Bearbeitungsentgelte werden vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgelegt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Ein Fahrgast, der mit einer gefälschten Fahrkarte angetroffen wird, hat zusätzlich zum erhöhten Beförderungsentgelt eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100,00 € zu zahlen.

3.4 Erstattung, Umtausch

Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte gegen eine Gebühr von bis zu 5,00 € erstattet. Für regionale Angebote gelten besondere Bestimmungen. Ab dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte, wenn diese nicht oder nur teilweise genutzt wurde, wird der gezahlte Fahrpreis anteilig unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts erstattet (Erstattung). Die Höhe des Bearbeitungsentgeltes regeln die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG bzw. die BB Personenverkehr (SPNV). Der Nachweis der Nichtausnutzung ist vom Fahrgast zu erbringen. Im Falle eines Streiks bei dem/ einem der befördernden Verkehrsunternehmen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.

Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird unentgeltlich vor dem ersten Geltungstag gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht (Umtausch); nach diesem Zeitpunkt ist der Umtausch ausgeschlossen.

Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem die Fahrkarte erworben wurde. Bei Fahrkarten, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung des Preises nur als Gutschrift auf ein Konto statt. Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte.

Für die einzelnen Fahrkartenarten gilt:

Für *Einzelfahrkarten, Tageskarten und Kleingruppenkarten* wird der Fahrpreis erstattet, soweit die Fahrkarte vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben oder umgetauscht wird.

Für *Wochenkarten* ist eine Erstattung nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes nicht möglich. Soweit die Wochenkarte nicht vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben wird, erfolgt eine anteilige Erstattung. Je angebro-

chenem Geltungstag werden 25% vom zu erstattenden Preis abgezogen.

Für *Monatskarten* ist eine Erstattung nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes nicht möglich. Soweit die Monatskarte nicht vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben wird, erfolgt eine anteilige Erstattung. Je angebrochenem Geltungstag werden 5% vom zu erstattenden Preis abgezogen.

Der Umtausch ist analog zur Erstattung geregelt.

Bei einer *persönlichen Abo-Karte* ist im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit und Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von 7 aufeinander folgenden Tagen eine Erstattung möglich. Die Arbeitsunfähigkeit, Bettlägerigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (hierzu gilt § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen nach PBefG). Für jeden Krankheitstag wird 1/30 der monatlichen Rate zurückerstattet. Im Zweifelsfall obliegt dem Abonnenten der Nachweis der Nichtbenutzung. Der Antrag auf Erstattung muss spätestens eine Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei den Verkehrsunternehmen eingereicht werden.

Regelungen für Schülerzeitkarten gelten analog.

Löst der Fahrgast eine Fahrkarte 1. Wagenklasse und bieten die Verkehrsmittel auf einem Teil oder dem gesamten Reiseweg keine 1. Wagenklasse an, ist keine Erstattung der Fahrkarte möglich.

Für Fahrkarten zum Selbstaussdruck (Online-Ticket) gelten gesonderte Bestimmungen (siehe Anlage 12).

3.5 Verhaltenspflichten der Fahrgäste

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Hat dieses keine eigenen Bestimmungen aufgestellt, gelten für die SPNV-Unternehmen die Bedingungen nach Anlage 5, für die ÖPNV-Unternehmen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (vgl. Anlage 3).

Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis

zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Es kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

Der Verkauf oder das Anbieten von Waren sowie die Durchführung von Sammlungen in Fahrzeugen und Betriebsanlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Unternehmens. Betteln ist untersagt.

Die von den Fahrgästen durch Verunreinigung oder Beschädigung der Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

3.6 Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Hat dieses keine eigenen Bestimmungen aufgestellt, gelten für die SPNV-Unternehmen die Bestimmungen nach Anlage 5, für die ÖPNV-Unternehmen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (vgl. Anlage 3).

Für *Hunde* ist eine Einzelfahrkarte Kind in der entsprechenden Preisstufe zu lösen. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen und der vorhandenen Kapazitäten.

Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sowie Begleithunde, die einen Schwerbehinderten mit Kennzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis begleiten, werden unentgeltlich befördert.

3.7 Fahrradmitnahme

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Hat dieses keine eigenen Bestimmungen aufgestellt, gelten für SPNV-Unternehmen die Bestimmungen nach Anlage 5, für ÖPNV-Unternehmen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (siehe Anlage 3).

Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt den für die Beförderung von verpackten oder unverpackten/ demontierten Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis gemäß Preistafel (Anlage 8) zu zahlen. Fahrradkarten gelten nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte. Grundsätzlich besteht kein *Anspruch auf Beförderung*; die Mitnahme richtet sich nach den

vorhandenen Platzkapazitäten und liegt im Ermessen des Fahr- und Begleitpersonals. Ausschlusszeiten sind zu beachten. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang.

Fahrradkarten des SH-Tarifs gelten im HVV-Gebiet auch im Zusammenhang mit einer gültigen HVV-Fahrkarte.

3.8 Reisegepäck

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens.

4 Sonstige Bestimmungen

4.1 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitperson, Krankenfahrrädern und ihres Handgepäcks richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Schwerbehinderte, denen aufgrund des Gesetzes Freifahrt gewährt ist, werden gegen Vorzeigen des Berechtigungsausweises (grün/orange) und des hierzu gehörenden Beiblattes mit Wertmarke unentgeltlich befördert.

Begleitpersonen werden unentgeltlich befördert, sofern auf dem amtlichen Ausweis der Buchstabe „B“ oder „Bl“ sowie der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ eingedruckt ist, unabhängig davon, ob der Schwerbehinderte im Besitz einer Wertmarke ist oder nicht. Dies gilt auch für Begleitpersonen von schwerbehinderten Kindern unter 6 Jahren. Unentgeltlich befördert werden auch das Handgepäck, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein

Führhund sowie ein mitgeführter Krankenfahrrad, letztere jedoch nur insoweit, als die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse des SPNVs ist gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags möglich. Ohne Zuschlagszahlung können in die 1. Wagenklasse übergehen: Schwerbehinderte Menschen, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Wagenklasse“ trägt und Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, deren Ausweis die Merkzeichen „1. Wagenklasse“ und „B“ trägt.

4.2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeibeamte, Beamte der Bundespolizei und Zollvollzugsbedienstete werden unentgeltlich befördert (in den Fahrzeugen des SPNV in der 2. Wagenklasse), sofern sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen. Als Gegenleistung sind diese Beamten verpflichtet, sich für die Sicherheit und Ordnung in den Fahrzeugen einzusetzen; insbesondere gegen Randalierer, Vandalisten, erkennbare „Schwarzfahrer“ etc. vorzugehen. Sie haben sich vor Fahrtantritt beim Fahrpersonal zu melden und sind außerdem für diese direkter Ansprechpartner. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen. Diensthunde werden unentgeltlich befördert. Die Gruppenbeförderung (ab 5 Personen) ist kostenpflichtig.

4.3 Haftung

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Hat dieses keine eigenen Bestimmungen aufgestellt, gelten für die SPNV-Unternehmen die Bestimmungen nach Anlage 5, für die ÖPNV-Unternehmen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (vgl. Anlage 3).

II Tarifbestimmungen

1 Fahrkarten

Im Geltungsbereich des SH-Tarifs wird von den beteiligten Verkehrsunternehmen das Fahrkartensortiment gemäß Preistafel (vgl. Anlage 8) angeboten.

1.1 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten sind für den Fahrtantritt am Geltungstag laut Fahrkartenaufdruck bestimmt. Sie sind nicht übertragbar und sind mit der Ausgabe entwertet. Umwege, Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde; Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt, zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt bereits hätte erreicht werden können, führen.

Die Geltungsdauer von Einzelfahrkarten, die nicht teurer sind als Preisstufe 3a, beträgt zwei Stunden ab Fahrkartenaufdruck. Die zeitliche Begrenzung wird ausgeweitet, wenn die Fahrzeit auf direktem Wege ohne Fahrtunterbrechung länger als die angegebene Geltungsdauer beträgt. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung auf das Fahrtziel sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich. Ab Preisstufe 4 gelten Einzelfahrkarten bis zum Betriebschluss des aufgedruckten Tages.

1.2 Rabattkarten

Die *BahnCard* und die *SH-Card* werden anerkannt. Ausnahmen hiervon regelt Anlage 9.

1.2.1 BahnCard

Der Begriff BahnCard umfasst folgende BahnCards: BahnCard 25 einschließlich Zusatzkarten, ermäßigte BahnCard 25, BahnCard Business 25, BahnCard 25 Kreditkarte, BahnCard 50, ermäßigte BahnCard 50, BahnCard Business 50 und BahnCard 50 Kreditkarte, jeweils

für die 1. und 2. Wagenklasse, sowie Jugend BahnCard 25 und weitere Aktionsangebote zur BahnCard. Mit dem Begriff BahnCard First werden die genannten BahnCards für die 1. Wagenklasse bezeichnet. Ein ausdrücklicher Bezug auf einen bestimmten BahnCard-Typ wird jeweils besonders bezeichnet.

Die BahnCard berechtigt ihren Inhaber zum Kauf von rabattierten „Einzelfahrkarten BahnCard“ für die 2. Wagenklasse. Inhaber der BahnCard 50 und der BahnCard 100 erhalten dieselben Konditionen wie bei der BahnCard 25 (Ergänzende Bestimmungen für den SPNV siehe Anlage 11, III.h)). Darüber hinaus berechtigen nur die BahnCard First und die Jugend BahnCard 25 zum Erwerb von rabattierten „Einzelfahrkarten BahnCard First“ für die 1. Wagenklasse.

Der Anspruch auf den BahnCard-Rabatt besteht nur bei Vorlage einer gültigen BahnCard bei der Fahrkartenkontrolle. Die BahnCard 25 ist nur mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, für Kinder bis einschließlich 15 Jahren auch mit einem Dokument, das neben dem Namen und Geburtsdatum ein Lichtbild trägt (Lichtbildausweis) und von einem Dritten ausgestellt wurde. Der Inhaber einer BahnCard 50 ist verpflichtet, auf Verlangen seine Identität mit dem in der BahnCard 50 bezeichneten Inhaber durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren gelten für auf BahnCard ausgegebene Fahrkarten die Bestimmungen des SH-Tarifs.

Im Übrigen gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (Tfv 600/C) sowie für die Jugend BahnCard 25 und weitere Aktionsangebote zur BahnCard ergänzende Bestimmungen in den Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Fernverkehr AG (Tfv 600/E), jeweils in der aktuellen Fassung.

1.2.2 SH-Card

Die SH-Card berechtigt ihren Inhaber zum Kauf von rabattierten „Einzelfahrkarten SH-Card“. Der Preis der SH-Card ergibt sich

gemäß Anlage 8. Die SH-Card ist nicht übertragbar. Für Inhaber eines personengebundenen Abonnements wird die SH-Card zu einem ermäßigten Preis gemäß Anlage 8 ausgegeben. Zusatznutzen, Anschrift des SH-Card-Service und Kooperationspartner sind Anlage 10 zu entnehmen.

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung der SH-Card

(1) Inanspruchnahme der Vergünstigungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der mit der SH-Card verbundenen Vergünstigungen ist die vollständige Bezahlung der SH-Card bzw. des Abonnements, mit dem die SH-Card erworben wurde.

Der Anspruch auf den SH-Card-Rabatt besteht nur bei Vorlage einer gültigen SH-Card bei der Fahrkartenkontrolle. Der Reisende ist verpflichtet, auf Verlangen seine Identität mit dem auf der SH-Card bezeichneten Inhaber durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Bei einer vorläufigen SH-Card hat der Reisende die auf der vorläufigen SH-Card geleistete Unterschrift auf Verlangen zu wiederholen.

(2) Bestellung

Zur Bestellung der SH-Card ist der vollständig ausgefüllte Bestellschein zusammen mit einem Passfoto an den SH-Card-Service zu senden. Gegebenenfalls nimmt auch das Verkaufspersonal die Bestellscheine zur Weiterleitung an den SH-Card-Service entgegen.

Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten ersten Gültigkeitstag beim SH-Card-Service eingegangen sein. Die SH-Card wird frühestens zwei Monate vor ihrem ersten Gültigkeitstag ausgegeben. Im personalbedienten Verkauf und an ausgewählten Automaten kann die SH-Card mit sofortigem Gültigkeitsbeginn gekauft werden. In diesem Falle wird bei sofortiger vollständiger Bezahlung eine vorläufige SH-Card ausgestellt. Diese ist sofort durch den Inhaber zu unterschreiben. Die vorläufige SH-Card ist bis zum Eintreffen der endgültigen SH-Card gültig, maximal jedoch 4 Wochen. Um die endgültige SH-Card zu erhalten, ist ebenfalls der vollständig ausgefüllte Bestellschein zusammen

mit einem Passbild an den SH-Card-Service zu senden.

Für Inhaber eines personengebundenen Zeitkartenabonnements bestätigt jeweils das Verkehrsunternehmen, bei dem das Abonnement bestellt wurde, auf dem SH-Card-Bestellschein die Berechtigung zum Erwerb der SH-Card zum Sonderpreis für Abonnenten. Die SH-Card zum Sonderpreis ist nicht mit sofortigem Gültigkeitsbeginn erhältlich, die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten ersten Gültigkeitstag beim SH-Card-Service eingegangen sein.

(3) Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der SH-Card beträgt ein Jahr. Sofern der Kunde dies bei der Bestellung angegeben hat, verlängert sich die Gültigkeit um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht 6 Wochen vor Kartenablauf schriftlich gegenüber der SH-Card-Service gekündigt wird. Ca. 3 Wochen vor Kartenablauf der alten SH-Card wird eine neue Karte zugesandt. Dieser Service ist nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Kunden möglich. Die neue SH-Card wird zu den jeweils gültigen SH-Card-Bedingungen ausgestellt. Im Falle von Änderungen wird dies dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem SH-Card-Service kündigen. In diesem Fall verlängert sich die Geltungsdauer der SH-Card nicht. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen mit Zusendung der neuen SH-Card wirksam. Hierauf wird der SH-Card-Service in seiner Mitteilung den Kunden jeweils hinweisen.

Wird die SH-Card im Rahmen eines persönlichen Zeitkartenabonnements erworben, ist die Gültigkeit der SH-Card an die des Zeitkartenabonnements gebunden. Rechtzeitig vor Ablauf der SH-Card wird dem Kunden eine neue SH-Card ausgestellt.

(4) Ungültigkeit

Die SH-Card ist ungültig, wenn sie durch den in ihr ausgewiesenen Inhaber nicht unauslöschlich mit vollem Vor- und Zunamen unterschrieben ist oder sie erheblich beschädigt

oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder sie unbefugt abgeändert wurde.

(5) Umtausch, Erstattung, Ersatz

Bei Verlust oder Beschädigung kann gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € einmalig eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt ausschließlich über die SH-Card-Service.

Die SH-Card ist von Erstattung oder Umtausch ausgeschlossen. Wird die SH-Card im Rahmen eines Zeitkartenabonnements erworben, so ist der Besitzer bei der Kündigung des Abonnements zur Rückgabe der SH-Card berechtigt. Wird die SH-Card nicht zurückgegeben oder wurde bereits eine Ersatzkarte bezogen, ist der volle Kaufpreis gem. Anlage 8 zu entrichten.

(6) Hinweise zum Datenschutz

Die mit der Bestellung der SH-Card erhobenen personenbezogenen Kundendaten werden für die Erstellung und Abwicklung der SH-Card, zur Kundenbetreuung und zur Verbesserung des Leistungsangebotes verwendet.

1.3 Tageskarten und Kleingruppenkarten

Tageskarten und Kleingruppenkarten gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches bis Betriebsschluss. Die Kleingruppenkarte gilt montags bis freitags ab 09:00 Uhr, an Sonntagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung.

Die Tageskarte gilt für eine Einzelperson. Kinder zählen als eine Person, es sei denn, sie werden gemäß 1.3.2 unentgeltlich befördert. Tageskarten sind nur gültig, wenn vor Antritt der ersten Fahrt in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Sind keine entsprechenden Felder auf der Karte aufgedruckt, gilt diese auch ohne weitere Eintragungen. Weitergabe und Weiterverkauf sind nicht gestattet.

Die Kleingruppenkarte gilt für bis zu fünf Personen. Kinder zählen als eine Person, es sei denn, sie werden gemäß 1.3.2 unentgeltlich befördert. Kleingruppenkarten sind nur gültig, wenn vor Antritt der ersten Fahrt in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname eines jeden Reisenden unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden. Hiervon ausgenommen sind Kinder bis einschließlich 5 Jahren, sofern sie im Rahmen der Mitnahmeregelung gemäß 1.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif unentgeltlich befördert werden. Jedes nicht genutzte Namensfeld ist durch einen Querstrich eindeutig zu entwerthen. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität von jedem eingetragenen Reisenden durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Ein späterer Zustieg bzw. vorzeitiger Ausstieg ist zulässig, wenn die Person vor der erstmaligen Nutzung der Karte namentlich als ein Reisender auf der Karte eingetragen wird.

Ist auf einer Kleingruppenkarte nur ein einzelnes Namensfeld aufgedruckt, ist sie nur gültig, wenn vor Antritt der ersten Fahrt in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname des Inhabers mit der längsten Reise-strecke unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Bei diesen Karten ist eine Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen nach Antritt der ersten Fahrt nicht zulässig.

Tageskarten und Kleingruppenkarten in der Preisstufe 21+ gelten als *Netzkarte* für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.

1.4 Gruppenangebote

Für Gruppenreisen mit mindestens zehn Personen im straßengebundenen ÖPNV und mindestens 20 Personen im SPNV sowie bei der Fördeschiffahrt in Kiel ist eine frühzeitige Anmeldung, mindestens 7 Tage vor Fahrtan-

tritt, bei ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens, das diese Linie bedient, erforderlich. Die Beförderungsbedingungen und die Rabattierung der Gruppenfahrkarten sind unternehmensspezifisch geregelt (zum SPNV siehe Anlage 11, III.a)).

1.5 Allgemeine Wochen- und Monatskarten

Allgemeine Wochen- und Monatskarten können an jedem beliebigen Tag erworben werden und gelten ab dem aufgedruckten ersten Gültigkeitstag für

- sieben aufeinander folgende Tage (z.B. von Mittwoch bis Dienstag) bei Wochenkarten bzw.
- einen Monat (z.B. vom 20. bis zum 19. des Folgemonats) bei Monatskarten.

Sie gelten von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.

Allgemeine Wochen- und Monatskarten in der Preisstufe 21+ gelten als *Netzkarte* für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.

Allgemeine Wochen- und Monatskarten sind *übertragbar*.

Führt der Fahrgast seine Wochen- oder Monatskarte nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß I.3.3 verpflichtet.

Allgemeine Monatskarten erlauben an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte die *Mitnahme* eines Erwachsenen zum Preis einer Einzelfahrkarte Kind und maximal dreier *Kinder* bis einschließlich 14 Jahren. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde. Ergänzende Bestimmungen für den SPNV siehe Anlage 11, III.f).

1.6 Monatskarten im 12er-Abo

Das Abonnement hat eine Gültigkeit von mindestens einem Jahr entsprechend dem Aufdruck. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht zum 15. des Vormonats gekündigt wird. Das Abo kann nur zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden. Der Antrag für ein Abo muss bis spätestens zum 15. des Vormonats bei den Verkehrsunternehmen eingehen.

Monatskarten im Abo können auf Wunsch *übertragbar* oder personengebunden (mit Unterschrift bzw. auf Wunsch des ausgebenden Verkehrsunternehmens zusätzlich mit Lichtbild) ausgegeben werden.

Führt der Fahrgast seine Monatskarte im Abo nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß I.3.3 verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.

Bei *Verlust* einer personengebundenen Karte wird gegen eine Gebühr von 30,00 € einmalig pro Abo-Jahr eine Ersatzkarte ausgestellt. Nach dem Ausstellen der Ersatzkarte ist grundsätzlich keine vorzeitige Kündigung des Abos möglich.

Allgemeine Monatskarten im Abonnement erlauben an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte die *Mitnahme* eines Erwachsenen zum Preis einer Einzelfahrkarte Kind und maximal dreier *Kinder* bis einschließlich 14 Jahren. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde. Ergänzende Bestimmungen für den SPNV siehe Anlage 11, III.f).

Abonnementbestimmungen

Monatskarten im 12er-Abo werden von den Verkehrsunternehmen z.B. als Trägerkarte mit 12 Wertmarken oder als Jahreskarte ausgegeben.

Das Abonnement kann jederzeit zum 15. des Vormonats gekündigt werden, jedoch frühestens nach einer Laufzeit von 30 Tagen. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Monate, so wird der entsprechende Monatskartenpreis für die tatsächliche Nutzungsdauer in Ansatz gebracht und der Differenzbetrag nacherhoben. Der Preis wird monatlich

vom Konto des Kunden abgebucht. Voraussetzung für den Abschluss eines Abos ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Der Kunde verpflichtet sich, die Monatsrate auf dem vorgesehenen Konto monatlich bereitzuhalten. Maßgeblich für den Abbuchungstermin ist der nächstmögliche Termin nach Beginn der Gültigkeit des Abonnements. Abbuchungstermin ist ab dem Ersten jedes Monats. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abonnementvertrag von Seiten der Verkehrsunternehmen gekündigt und die Kundenkarte eingezogen werden. Wahlweise kann das Abonnement auch mit einer einmaligen Jahreszahlung bezahlt werden. Diese Einmalzahlung muss vor der Ausgabe des Abonnements erfolgen.

Sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird, gilt bei Kündigung per Post das Datum des Poststempels (unter Beachtung der Kündigungsfrist) als Kündigungstermin. Durch die Kündigung werden die Zeitkarten ungültig und müssen unverzüglich zurückgegeben werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der Zeitkarten weiter zu zahlen. Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist der ausgebenden Abo-Verkaufsstelle eine neue Einzugsermächtigung (Vordruck) mindestens vier Werktage vor dem jeweiligen Abbuchungstermin (Monatserster) einzureichen.

Der Abonnent ist verpflichtet, der Ausgabe- stelle einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Bankkontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum Monatsersten möglich. Entsprechende Wünsche sind dem Verkehrsunternehmen bis zum 15. des Vormonats anzuzeigen. Ändert

sich hierdurch auch der Abonnementpreis, so wird der neue Preis ab Gültigkeit der Änderungen automatisch abgebucht.

1.7 Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten

Schülerwochenkarten gelten für eine Kalenderwoche gemäß Aufdruck. Schülermonatskarten gelten für die Dauer eines Kalendermonats gemäß Aufdruck einschließlich des ersten Werktags (nicht Sonnabend) des Folgemonats. Sie gelten von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebschluss des letzten Gültigkeitstages.

Schülerzeitkarten werden erst gültig, wenn Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckschrift eingetragen worden sind.

Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten in der Preisstufe 21+ gelten als *Netzkarte* für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.

Schülerzeitkarten sind *personengebunden*.

Die allgemeinen Mitnahmeregelungen gelten nicht. Schülerzeitkarten werden nur für die Strecke zwischen der Zone des Wohn- und des Ausbildungsortes ausgegeben (ausgenommen Preisstufen 21+ und 21). Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

Berechtigtenkreis

Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten werden an folgende Personengruppen ausgegeben:

1. Personen bis *einschließlich 14 Jahre* (also vor dem 15. Geburtstag).
2. Darüber hinaus an:
 - a) Schüler und *Studierende* öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter allgemein bildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen);
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter

- Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem *Berufsausbildungsverhältnis* im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten *Berufsvorbereitungslehrgang* besuchen;
- f) *Praktikanten* und Volontäre (nicht Referendare), sofern die Ableistung eines Praktikums vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, einschließlich Ärzte im Praktikum;
- g) *Beamtenanwärter* des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostensatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem *freiwilligen sozialen Jahr*, *freiwilligen ökologischen Jahr*, am *Bundesfreiwilligendienst* oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Berechtigungsausweis (Stammkarte)

Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten sind, sofern diese nicht im Listenschülerverfahren ausgegeben werden, ab einem Alter von 15 Jahren nur zusammen mit einer von den Verkehrsunternehmen ausgegebenen *Stammkarte* gültig. Die Stammkarte wird von

den Verkaufsstellen kostenlos abgegeben. Sie ist vollständig und unauslöschlich auszufüllen, mit einem aktuellen, fest verbundenen Passfoto zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben. Das Passfoto und der rechtmäßige Bezug der Stammkarte sind von der Bildungseinrichtung bzw. Ausbildungsstätte gemäß Ziffer 2 oder einem Verkehrsunternehmen durch Stempelaufdruck zu bestätigen.

Die Stammkarte ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Fahrt ohne Stammkarte wird entsprechend einer Fahrt ohne gültige Fahrkarte geahndet.

Die Gültigkeit der Stammkarte endet mit Ablauf des auf ihr eingetragenen, letzten Gültigkeitstages einschließlich Ferienzeitraum oder vorzeitig beim Wegfallen der Berechtigungsvoraussetzungen.

1.8 Schülermonatskarten im 12er-Abo

Die Schülermonatskarte im 12er-Abo gilt ein Jahr. Der Beginn ist zu jedem beliebigen Monatsersten möglich. Das Abo verlängert sich automatisch, wenn nicht bis zum 15. des letzten Monats der Gültigkeit schriftlich gekündigt wird und bis zum 15. des letzten Monats der Gültigkeit die Berechtigung nachgewiesen wird.

Wird das Abo in zwölf einzelnen Monatskarten oder als Trägerkarte mit Monatswertmarken ausgegeben, so gilt jede Monatskarte bzw. -wertmarke bis zum ersten Werktag (nicht Sonnabend) des Folgemonats einschließlich.

Die Schülermonatskarte im Abo ist personen gebunden. Bei Verlust wird gegen eine Gebühr von 30,00 € einmalig pro Abo-Jahr eine Ersatzkarte ausgestellt.

Es gelten die unter II.1.6 beschriebenen Abonnementbestimmungen mit Ausnahme der Mitnahmeregelung. Inhaber von Schülermonatskarten im Abonnement erhalten keine ermäßigte SH-Card.

Die Abonnementregeln für Schülerzeitkarten gelten nur für freiverkaufte Schülerkarten, nicht für Schulträgerzeitkarten.

1.9 Fahrradkarten

Fahrradtageskarten gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches bis Betriebsschluss.

Fahrradtageskarten in der Preisstufe 21+ gelten als *Netzkarte* für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.

In den Preisstufen 1 bis 3 sind zusätzlich *Fahrradeinzelkarten* erhältlich. Sie gelten nur im Bus und auf den Schiffen der Fördeschiffahrt Kiel. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß II.1.1 analog.

1.10 Schulwegkostenträger

Schülerzeitkarten, deren Kosten ganz oder teilweise vom Schulwegkostenträger übernommen werden, unterliegen gesonderten Bedingungen, die vertraglich zwischen den befördernden Verkehrsunternehmen und den zuständigen Schulträgern geregelt sind.

1.11 Übergangsregelung bei Tarifänderungen

Nach Tarifänderungen können Fahrkarten, die vor der Tarifänderung erworben wurden, im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit innerhalb von 6 Monaten nach Tarifänderung abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit.

1.12 Kombifahrkarten

Kombifahrkarten sind tarifliche Sonderangebote (Sonderfahrkarten) mit Fahrtberechtigung. Sie werden für Veranstaltungen und zu Paketangeboten ausgegeben, bei denen sich der Veranstalter bzw. der Anbieter verpflichtet, alle Eintrittskarten bzw. alle Karten des Paketangebotes mit einer Fahrtberechtigung für den SH-Tarif zu versehen. Entsprechende Verträge werden durch die beteiligten Verkehrsunternehmen und den jeweiligen Veranstalter bzw. Anbieter geschlossen. Voraussetzung ist, dass sich die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen hierdurch nicht verschlechtert.

Die zeitliche und räumliche Gültigkeit von Kombifahrkarten ergibt sich durch einen besonderen Aufdruck auf der Karte. Kombifahrkarten werden für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen. Das HVV-Sonderangebot „SH-plus-HVV“ für im Großbereich Hamburg weiter führende Fahrten gilt nicht, es sei denn, dies ist auf der Karte vermerkt. Mitnahmeregelungen gelten nicht. Kombifahrkarten sind getrennt von der Veranstaltung bzw. vom Paketangebot nicht nutzbar. Nach dem Veranstaltungsbesuch sind sie nicht übertragbar; Weitergabe und Weiterverkauf sind nicht gestattet.

Kombifahrkarten können personengebunden ausgegeben werden oder einen Namenseintrag vorsehen. Sofern entsprechende Felder auf der Karte vorgesehen sind, gilt sie nur, wenn darin vor Antritt der ersten Fahrt Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

III Anlagen zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Anlage 1: Liste der Verkehrsunternehmen

- AKN Eisenbahn AG
- Aktiv Bus Flensburg GmbH
- Allgemeine Flensburger Autobus Gesellschaft mbH & Co. KG
- Autokraft GmbH
- Dahmetal J. Rudolf & Sohn GmbH & Co. KG
- DB Regio AG – Regionalbahn Schleswig-Holstein
- die linie GmbH
- Förde Bus GmbH & Co. KG
- Graf Recke GmbH
- Hamburger Hochbahn AG
- Heider Stadtverkehr GmbH
- Holsten-Express Horst Voss Omnibusbetriebe GmbH
- JOZA-Reisen e.K.
- KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH
- KViP Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH
- Lampe Reisen GmbH & Co. KG
- Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH
- NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- neg Niebüll GmbH
- Nord-Ostsee-Bahn GmbH
- Norddeutsche Verkehrsbetriebe GmbH – Niebüller Verkehrsbetriebe
- Norddeutsche Verkehrsbetriebe GmbH – Steinburger Linien
- Omnibusbetrieb Hansen-Borg GmbH & Co. KG
- Omnibusunternehmen Gorzelniaski GmbH
- Pinneberger Verkehrsgesellschaft mbH
- Rathje KG
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH
- RÖPKE-LINER GmbH Busunternehmen
- Rohde Verkehrsbetriebe GmbH
- Rope Reisen GmbH & Co. KG
- Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH – SFK
- Stadtverkehr Eckernförde, Inh. Kerstin Bügler e.K.
- Stadtverkehr Lübeck GmbH
- SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH
- Sylter Verkehrsgesellschaft, Inh. Sven Paulsen
- Timm Heinrich Sievers Stadtverkehr GmbH
- Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG
- Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
- Verkehrsbetriebe Schleswig-Flensburg GmbH – VSF
- Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH

Anlage 2: Ausnahmen vom Geltungsbereich des SH-Tarifs

Abweichend von dem in Abschnitt I genannten Geltungsbereich findet der SH-Tarif keine Anwendung:

- Im Busbinnenverkehr innerhalb der Verkehrsregion Flensburg/ Schleswig (Kreis Schleswig-Flensburg mit der Stadt Flensburg). Hinweis: Hier gilt weiterhin der Ausführungsvertrag Anerkennung von Schienenfahrtscheinen zwischen Regionalbahn Schleswig-Holstein GmbH und Autokraft GmbH vom 25.01.1999 sowie der Ausführungsvertrag Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) zwischen Regionalbahn Schleswig-Holstein GmbH und Autokraft GmbH vom 28.05.1997.
- Im reinen Busverkehr auf den Nordseeinseln (außer Nordstrand) sowie im Schiffsverkehr von und nach den Nordseeinseln.
- In den Flughafenbussen „Kielius“ (Linie 4550), „TraveLiner“ (Linie 5930) und „A20-Airportbus“, im Bäderbus (Linie 5501) sowie in den Fernverkehrsbuslinien, u.a. nach Berlin.
- Auf den Priwallfähren in Lübeck-Travemünde.
- Auf allen Linien des Omnibusbetrieb Matthias Peters GmbH & Co. KG.

Anlage 3: Beförderungsbedingungen nach PBefG

Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB)
vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl. I S. 2569) geändert worden ist

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 348), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).

(2) *(weggefallen)*

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahrs können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Anlage 3: Beförderungsbedingungen nach PBefG

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung

eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5,00 € zu wechseln und Eincenstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 40,00 € erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahr-

ausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen

kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 (weggefallen)

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 4: EVO

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)

vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), in der Neufassung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck durch öffentliche Eisenbahnen sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr - COTIF - (BGBl. 1985 II S. 130), in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden, soweit inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Abl. EU Nr. L315 S. 14) vorgesehen sind. Abweichend von Satz 2 sind Artikel 8 Abs. 2, Artikel 18 Abs. 2 Buchstabe a, Artikel 27 Abs. 3 sowie die Artikel 28 und 29 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 auf Beförderungen im Schienenpersonennahverkehr nicht anzuwenden. Ferner sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nach Maßgabe ihres Artikels 2 Abs. 5 nicht auf solche Verkehrsdienste der Schienenpersonennahverkehrs anzuwenden, die hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.

§ 2 (weggefallen)

§ 3 Züge

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge.

§ 4 (weggefallen)

§ 5 Beförderungsbedingungen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann zugunsten des Reisenden von allen Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieser Verordnung in den Beförderungsbedingungen abweichen. Darüber hinaus kann das Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Beförderungsbedingungen von § 17 Abs. 1 Nr. 1 abweichen, wenn nach dem vorgesehenen Tarif für den Fahrausweis ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt zu zahlen ist.

§ 6 (weggefallen)

§ 7 Sonderabmachungen

(1) Die Eisenbahn kann ohne Bindung an die Tarife Entgelte vereinbaren (Sonderabmachungen) mit

1. Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Einrichtungen (Großkunden) für die Beförderung ihrer Mitarbeiter, wenn

a) der Großkunde sich zum Kauf von im Tarif der Eisenbahn vorgesehenen Fahrausweisen für alle oder eine bestimmte Anzahl seiner Mitarbeiter oder zu einem bestimmten Mindestumsatz innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes verpflichtet.

b) die Fahrausweise an die Mitarbeiter des Großkunden zu den Bedingungen weitergegeben werden, die die Eisenbahn mit dem Großkunden vereinbart hat.

2. Reiseveranstaltern im Personen- und Gepäckreiseverkehr.

Vergleichbaren Großkunden und vergleichbaren Reiseveranstaltern sind jeweils vergleichbare Bedingungen einzuräumen.

(2) Sonderabmachungen sind nur zulässig, wenn der Wettbewerb sie erfordert und wenn sie geeignet sind, das Wirtschaftsergebnis der Eisenbahn zu erhalten oder zu verbessern. Sonderabmachungen bedürfen der Schriftform.

(3) Andere Sonderabmachungen, durch die Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen gegenüber den tariflichen Entgelten gewährt werden, sind unzulässig und nichtig. Sie berühren die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages nicht. Die Entgelte und Beförderungsbedingungen richten sich auch in solchen Fällen nach dem Tarif.

II. Beförderung von Personen

§ 8 Ausschluss von der Beförderung. Bedingte Zulassung

(1) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

(2) Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht.

(3) Personen, die wegen Ausfall oder Unpünktlichkeit des Zuges gemäß § 17 Abs. 1 mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(4) Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

§ 9 Fahrausweise

(1) Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muss der Reisende bei Antritt der Reise mit einem Fahrausweis versehen sein.

(2) Der Anspruch auf Ausgabe eines Fahrausweises erlischt fünf Minuten vor Abfahrt des Zuges.

(3) Der Reisende ist verpflichtet,

- a) Fahrausweise und sonstige Karten (z.B. Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder beim Betreten des Zuges vorschreibt;
- b) Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren;
- c) Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen;
- d) bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden, dass vor Antritt der Fahrt ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

(4) Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 12 bleibt unberührt.

§ 10 Betreten der Bahnsteige

Der Tarif kann bestimmen, dass Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

§ 11 Fahrpreise

(1) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Er ist an besetzten Bahnhöfen und Auskunftsstellen zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht

binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

§ 12 Erhöhter Fahrpreis

(1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er

- a) bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
- b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorweisen kann,
- c) einer Verpflichtung nach § 9 Abs.3 Buchstabe a, b oder d nicht nachkommt.

(2) Der erhöhte Fahrpreis nach Absatz 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens 40,00 €. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft machen kann, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.

(3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b auf 7,00 €, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof der befördernden Eisenbahn nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

(4) Wer sich der Verpflichtung nach § 9 Abs.3 Buchstabe c entzieht, hat 7,00 € zu zahlen.

(5) Der Tarif kann Fälle vorsehen, in denen von der Zahlung des nach den Absätzen 2 bis 4 zu entrichtenden Betrages ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

§ 13 Unterbringung der Reisenden

(1) Der Reisende hat Anspruch auf Beförderung in der Klasse, auf die sein Fahrschein lautete. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1.Klasse bei Platzmangel in der 2.Klasse besteht nicht. Der Tarif kann Ausnahmen zulassen. Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, den Reisenden Plätze anzuweisen. Auf Verlangen der Reisenden ist es verpflichtet, für deren Unterbringung zu sorgen.

(2) Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner zugewiesen werden kann.

§ 14 Informationen

(1) Beim Verkauf eines Fahrausweises für eine Zugfahrt, die ausschließlich im Schienenpersonennahverkehr durchgeführt wird, müssen der Beförderer sowie ein Fahrkartenverkäufer, der Fahrausweise ausstellt, den Reisenden über seine aus dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 erwachsenden Rechte und Pflichten informieren. Hierbei

kann der Informationspflichtige eine Zusammenfassung verwenden. Die Information kann durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle oder den Einsatz eines rechnergestützten Informations- und Buchungssystems erfolgen.

(2) Während der Fahrt eines Zuges im Schienenpersonennahverkehr muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Reisenden über den nächsten Haltebahnhof, über Verspätungen, über Sicherheit und über Dienstleistungen im Zug informieren.

§ 15 Verhalten bei außerplanmäßigem Halt

Bei einem außerplanmäßigen halt dürfen die Reisenden nur mit Zustimmung des Zugbegleitpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen.

§ 16 Mitnahme von Handgepäck und Tieren

(1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich in die Personenwagen mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Reisende, denen kein Sitzplatz angewiesen werden kann, haben wegen der Unterbringung ihres Handgepäcks die Anordnungen des Eisenbahnpersonals zu befolgen.

(2) Der Tarif bestimmt,

- a) unter welchen Bedingungen andere Gegenstände, die eine Person tragen kann (Traglasten), in Personenwagen mitgenommen oder in Gepäckwagen ohne Frachtzahlung untergebracht werden dürfen;
- b) welches Handgepäck in Personenwagen nicht mitgeführt werden darf;
- c) unter welchen Bedingungen lebende Tiere in Personenwagen mitgenommen werden dürfen.

§ 17 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

(1) Besitzt der Reisende einen Fahrausweis, der ausschließlich für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, so hat er, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass er wegen eines Ausfalls oder einer Unpünktlichkeit des von ihm gemäß dem Beförderungsvertrag gewählten Zuges eines Eisenbahnverkehrsunternehmens verspätet am Zielort ankommen wird, neben den in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Rechten und Ansprüchen folgende Rechte:

1. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. Der Reisende kann

die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt.

2. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24:00 Uhr erreichen kann.

(2) Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 1 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 1 Nr. 2 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 €.

(3) Dem Reisenden steht der Anspruch nach Absatz 2 nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
 2. Verschulden des Reisenden;
 3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte.
- Liegt eine der in Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder die Ursache offensichtlich war. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

§ 18 Fahrpreiserstattung

(1) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.

(2) Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Fahrausweisen der Fahrpreis erstattet wird.

(3) Hat der Reisende den Fahrausweis zur Aufgabe von Reisegepäck benutzt, so kann er den Fahrpreis nur dann zurückverlangen, wenn er das Gepäck auf dem Versandbahnhof zurückgenommen hat.

(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsbetrages abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.

(5) Der Fahrpreis für verlorene Fahrkarten wird nicht erstattet.

(6) Der Tarif kann von den vorstehenden Bedingungen Abweichungen vorsehen, die jedoch für den Reisenden nicht ungünstiger sein dürfen.

(7) Alle Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Eisenbahn geltend gemacht werden.

§ 19 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten unter Reisenden oder zwischen Reisenden und dem Eisenbahnpersonal entscheidet vorläufig auf Bahnhöfen der aufsichtführende Bedienstete, in den Zügen der Zugführer.

§§ 20 bis 24 (weggefallen)

III. Beförderung von Reisegepäck

§ 25 Aufgabe von Reisegepäck

(1) Der Reisende kann als Reisegepäck Gegenstände aufgeben, die zu seinem Gebrauch bestimmt und in einer für die Beförderung als Reisegepäck geeigneten Weise verpackt sind.

(2) Unter welchen Bedingungen der Reisende

1. Kraftfahrzeuge und Anhänger,
2. Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
3. sonstige auch unverpackte Gegenstände

als Reisegepäck aufgeben kann, bestimmt der Tarif.

(3) Der Tarif kann die Menge, den Umfang und das Gewicht der zur Beförderung als Reisegepäck zugelassenen Gegenstände beschränken, erforderlichenfalls weitere Einschränkungen vorsehen.

§ 26 Verpackung. Kennzeichnung

Gepäckstücke, deren Verpackung ungenügend oder deren Beschaffenheit mangelhaft ist oder die offensichtlich Spuren von Beschädigungen aufweisen oder nicht hinreichend gekennzeichnet sind, kann die Eisenbahn zurückweisen. Werden sie gleichwohl zur Beförderung angenommen, so kann die

Eisenbahn im Gepäckschein den Zustand des Gepäcks vermerken. Nimmt der Reisende den Gepäckschein mit dem Vermerk an, so erkennt er diesen Zustand an.

§ 27 Aufgabe. Abfertigung. Gepäckschein

(1) Reisegepäck wird zur Beförderung von und nach Orten angenommen, die in den Gepäckverkehr einbezogen sind.

(2) Für jedes Gepäckstück ist die nach den Bestimmungen des Tarifs erforderliche Anzahl von Gepäckscheinen zu lösen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend; die dort vorgesehene einjährige Frist beginnt mit dem Tage der Ausfertigung des Gepäckscheins.

(3) Bei der Aufgabe des Reisegepäcks wird dem Reisenden ein Gepäckschein ausgehändigt. Die Angaben im Gepäckschein sind für die Beförderung maßgebend. Der Gepäckschein muss enthalten:

- a) Stelle und Tag der Aufgabe des Reisegepäcks sowie die vom Reisenden vorgesehene Ablieferungsstelle;
- b) gegebenenfalls Name und Anschrift des Empfangsbevollmächtigten des Reisenden;
- c) Lieferfrist;
- d) die Gepäckfracht und etwaige andere Entgelte.

(4) Der Tarif bestimmt, ob bei Aufgabe des Gepäcks der Fahrausweis vorzulegen ist.

§ 28 (weggefallen)

§ 29 Auslieferung

(1) Das Gepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins und Entrichtung der etwa noch nicht bezahlten Kosten ausgeliefert. Die Eisenbahn ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen. Hat der Reisende einen Empfangsbevollmächtigten benannt, so kann die Eisenbahn auch diesem das Gepäck ausliefern, selbst wenn der Gepäckschein dabei nicht zurückgegeben oder vorgelegt wird.

(2) Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so braucht die Eisenbahn das Gepäck nur demjenigen auszuliefern, der seine Berechtigung glaubhaft macht; sie kann Sicherheitsleistung verlangen.

§ 30 (weggefallen)

§ 31 (weggefallen)

§ 32 (weggefallen)

§ 33 (weggefallen)

§ 34 (weggefallen)

IV. Gepäckträger, Gepäckaufbewahrung

§ 35 Gepäckträger

(1) Soweit auf Bahnhöfen Gepäckträger bestellt sind, haben sie Reise- und Handgepäck zu den von den Reisenden bezeichneten Stellen zu bringen. Die Beförderung außerhalb des Bahnhofsbereichs kann nur dann verlangt werden, wenn dies nach den örtlichen Vorschriften zulässig ist.

(2) Die Gepäckträger müssen durch Dienstabzeichen erkennbar sein und ihren Tarif bei sich tragen. Auf Verlangen haben sie dem Reisenden des Tarif vorzuzeigen und ihm bei der Übernahme des Gepäcks eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu übergeben.

(3) Der Tarif muss an den Gepäckannahme- und -ausgabestellen und in den zur Gepäckaufbewahrung dienenden Räumen aushängen.

(4) Für das den Gepäckträgern übergebene Reise- oder Handgepäck haftet die Eisenbahn wie für das ihr zur Beförderung übergebene Gepäck.

§ 36 Aufbewahrung des Gepäcks

(1) Die Eisenbahn haftet für Reise- und Handgepäck das sie zur Aufbewahrung annimmt, als Verwahrer. Die Bedingungen für die Aufbewahrung regelt der Tarif. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann der Tarif die Haftung auf einen Höchstbetrag beschränken. Die Entgelte sowie die Öffnungszeiten der Aufbewahrungsstellen sind durch Aushang bekannt zu machen.

(2) Die Haftung für Reise- und Handgepäck, das in Schließfächern aufbewahrt wird, richtet sich nach den Bedingungen der Eisenbahn für die Vermietung von Schließfächern.

(3) Wer das Gepäck zur Aufbewahrung übergibt, erhält einen Hinterlegungsschein.

(4) Gepäck, das nicht oder nur mangelhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Wird es gleichwohl angenommen, so kann die Eisenbahn den Mangel auf dem Hinterlegungsschein vermerken. Nimmt der Hinterleger den Schein mit dem Vermerk an, so erkennt er den mangelhaften Zustand an.

(5) Die Eisenbahn haftet nicht für Gegenstände, die in unverpackt oder mangelhaft verpackt zur Aufbewahrung übergebenen Kleidungsstücken enthalten sind.

(6) Die hinterlegten Gegenstände können jederzeit innerhalb der für die Annahme und Auslieferung von Gepäck bestimmten Zeiten gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheins und Entrichtung des Entgelts für die Aufbewahrung zurückgefordert werden. § 29 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(7) Wird das hinterlegte Gepäck nicht binnen der im Tarif festgesetzten Aufbewahrungsfrist

abgeholt, so ist die Eisenbahn berechtigt, das Gepäck drei Monate nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ohne Förmlichkeit bestens zu verkaufen. Sie ist hierzu schon früher berechtigt, wenn der Wert des Gepäcks durch längeres Lagern unverhältnismäßig vermindert oder in keinem Verhältnis zu den Lagerkosten stehen würde. Die Eisenbahn hat dem Reisenden den Verkaufserlös nach Abzug der noch nicht bezahlten Kosten zur Verfügung zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung dieser Kosten nicht aus, so ist der Reisende zur Nachzahlung des ungedeckten Betrags verpflichtet. Die Eisenbahn hat den Reisenden, wenn sich sein Aufenthalt ermitteln lässt, vom bevorstehenden Verkauf des Gepäcks zu benachrichtigen.

V. Schlichtung

§ 37 Schlichtungsstelle

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen.

(2) Eine Schlichtungsstelle ist insbesondere geeignet, wenn sie die Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission 98/257/EG vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig sind (ABl. EG Nr. L 115 S. 31), erfüllt und die folgenden Grundsätze befolgt:

1. Die Schlichtungsstelle muss unabhängig sein und hierdurch unparteiisches Handeln sicherstellen; bei Kollegialentscheidungen kann die Unabhängigkeit durch eine paritätische Mitwirkung der Vertreter von Verbrauchern und Unternehmen gewährleistet werden;

2. die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können und rechtliches Gehör erhalten;

3. die Schlichter und ihre Hilfspersonen müssen die Vertraulichkeit der Information gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten;

4. das Schlichtungsverfahren muss zügig durchgeführt werden;

5. die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.

Eine Schlichtungsstelle im Sinne von Absatz 1 kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein.

(3) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen soll bei der Beantwortung einer Beschwerde auf die Möglichkeit der Schlichtung hinweisen und die Adressen geeigneter Schlichtungsstellen mitteilen.

Anlage 5: Ergänzende Beförderungsbedingungen für den SPNV

1. Verhaltenspflichten der Reisenden

1.1 Allgemeine Verhaltenspflichten

Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Kleinkindabteile oder -plätze oder Abteile/Plätze für schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen zu räumen.

In den Zügen darf nicht geraucht werden, auch nicht mit elektrischen Zigaretten oder mit Zustimmung der anderen Reisenden.

Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, dass andere Reisende nicht über Gebühr gestört oder belästigt werden.

Reisende, die sich entgegen den vorstehenden Regelungen verhalten, die Weisungen der Mitarbeiter missachten oder in sonstiger Weise eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen, können von der Beförderung bzw. Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises und des Gepäckpreises ausgeschlossen werden.

1.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Reisende darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Bei Missbrauch hat der Reisende unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag in Höhe von 200,00 € zu zahlen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Erwerb von Fahrkarten

Es gelten die Bestimmungen gemäß I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Ist bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, muss der Fahrgast eine Fahrkarte unmittelbar bei Betreten des Fahrzeuges an einem im Zug befindlichen Automaten lösen. Ist dies nicht möglich, muss sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert beim Betreten des Fahrzeuges beim Zugbegleiter bzw. wenn kein Zugbegleiter im Zug ist, vor Abfahrt beim Triebfahrzeugführer melden und bei diesem eine Fahrkarte lösen.

3. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren

3.1 Traglast

Neben Handgepäck darf der Reisende ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Die Beaufsichtigung obliegt dem Reisenden. Im Übrigen kann der Reisende Gepäck als Reisegepäck gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen aufgeben.

3.2 Beförderungsausschluss

Von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglast sind Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, die geeignet sind, Mitreisende zu stören oder zu verletzen oder den Wagen zu beschädigen. Ausgeschlossen sind insbesondere gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), Mopeds oder Mofas und Gegenstände und Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist.

Besteht der begründete Verdacht, dass der Reisende von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.

3.3 Tiere

Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt *unentgeltlich*.

Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde ist eine Einzelfahrkarte Kind in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen. In Wagen mit Verpflegungseinrichtungen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführ- und Begleithunden im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, nicht mitgenommen werden. Des Weiteren sind Blindenführhunde vom Maulkorbzwang ausgenommen.

4. Fahrradmitnahme

4.1 Mitnahmemöglichkeit

Die Mitnahme von Fahrrädern ist möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden.

4.2 Beschränkungen

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige, einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. In besonderen Zügen können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch nichtmotorisierte Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

4.3 Unterbringung

Fahrräder dürfen nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, Fahrradabteilen und Gepäckwagen untergebracht werden.

4.4 Beförderungsentgelt

Es gelten die Bestimmungen gemäß I.3.7 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Zusammengeklappte Fahrräder, die wie Handgepäck in den Zügen untergebracht werden können, werden unentgeltlich befördert.

5. Haftung

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Hat dieses keine eigenen Bestimmungen aufgestellt, gelten die unten genannten Bestimmungen.

5.1 Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

5.1.1 Ansprüche aus der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) § 17 und der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 Kapitel IV. sind direkt bei dem Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen, bei dem der Ausfall, die Verspätung oder der Grund für das Anschlussversäumnis stattgefunden hat. Dazu ist die Originalfahrkarte (bei Zeitkarten ggf. Kopie der Fahrkarte) zusammen mit Angaben zur geplanten und zur tatsächlich genutzten Verbindung beim Eisenbahnverkehrsunternehmen einzureichen. Kontakt:

- DB Regio AG, Regionalbahn Schleswig-Holstein, Alte Lübecker Chaussee 15, 24114 Kiel;
- neg Niebüll GmbH, Bahnhofstr. 6, 25899 Niebüll;
- Nord-Ostsee-Bahn GmbH, Raiffeisenstr. 1, 24103 Kiel;
- AKN Eisenbahn AG, Rudolf-Diesel-Str. 2, 24568 Kaltenkirchen;
- NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG, Rudolf-Diesel-Str. 2, 24568 Kaltenkirchen.

5.1.2 Sortimente, für die sich keine Ansprüche aus EVO § 17 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Satz 2 ergeben, sind die Kleingruppenkarte, Schulkostenträgerzeitkarten, Kombifahrkarten sowie die folgenden besonderen Tarifangebote im Bahnverkehr: Gruppenfahrkarte gem. Anlage 11, III.a), Schleswig-Holstein-Ticket, Schönes-Wochenende-Ticket und Quer-durchs-Land-Ticket.

5.1.3 Für Tageskarten wird für die Fahrpreiserstattung gem. Verordnung (EG) Nr.

1371/2007 Artikel 17 (1) a) und b) die Hälfte des Fahrpreises zu Grunde gelegt.

5.1.4 Hat ein Fahrgast im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte (Wochenkarte, Monatskarte, Monatskarte im Abonnement, Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte, Schülermonatskarte im Abonnement) wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten, so beträgt die Fahrpreiserstattung 1,50 € je Fall bei Zeitfahrkarten für die 2. Klasse und 2,25 € je Fall bei Zeitfahrkarten für die 1. Klasse.

5.1.5 Erstattungsansprüche für Schulkosten-trägerzeitkarten gemäß 4.1.4 können nur durch den entsprechenden Schulkosten-träger geltend gemacht werden. Dazu muss der Schulkosten-träger nachweisen, dass ein Schüler von einer Verspätung, einem Zugausfall oder Anschlussversäumnis tatsächlich betroffen war.

5.1.6 Die Fahrpreiserstattung wird nicht ausgezahlt, wenn der Erstattungsbetrag unter 4,00 € liegt.

5.1.7 Bei relationslosen Fahrkarten ist eine Fahrpreiserstattung nur möglich, wenn der Fahrgast beweisen kann, dass er von der/dem als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Verspätung, Ausfall oder Anschlussversäumnis tatsächlich betroffen war.

5.2 Andere Haftungsgründe

Aus anderen Rechtsgründen haftet das Verkehrsunternehmen dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000,00 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) bleiben im Übrigen unberührt.

6. Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen

6.1 Personen mit Behinderungen (schwerbehinderte und schwerkriegsbeschädigte Menschen)

6.1.1 Schwerbehinderte Menschen

Es gelten die Bestimmungen gemäß 1.4.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Abweichend von § 147 Abs. 1 Ziffer 5 SGB IX ist die Vorlage eines ausgestellten Streckenverzeichnisses nicht notwendig.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können ein nachfolgend aufgeführtes Hilfsmittel (i) Dreirad, (ii) Liegedreirad, (iii) langes Laufrad (>1200 mm) oder (iv) nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike) gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern in den Zügen ausreichend Platz vorhanden ist.

6.1.2 schwerkriegsbeschädigte

Unbeschadet der Regelung in 6.1.1 werden schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit durch die Leiden um mindestens 70% gemindert ist und deren körperlicher Zustand eine ständige Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert, unentgeltlich in der 1. Wagenklasse befördert. Dies gilt nur, wenn das Erfordernis der ständigen Unterbringung in der 1. Wagenklasse in dem Ausweis des schwerbehinderten Menschen entsprechend vermerkt ist.

6.2 Bundeswehrangehörige

6.2.1 Dienstantrittsreisen

Durch die *Bundeswehr* zum Zwecke des Dienstantritts ausgegebene Gutscheine werden von personalbedienten Verkaufsstellen gegen Fahrkarten zur Beförderung für die in dem Gutschein angegebene Verbindung und Wagenklasse eingetauscht. In Verbindung mit dem Einberufungsbescheid berechnen die Gutscheine ebenfalls zur Beförderung für die in Satz 1 genannte Wagenklasse und Verbindung.

Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) hat der Reisende die Preisdifferenz zwischen dem im Gutschein ausgewiesenen Weg und dem Umweg zu zahlen.

6.2.2 Familienheimfahrten

Zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen werden in der 2. Wagenklasse unentgeltlich (i) Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst leisten und (ii) Wehrübende, deren Wehrübung 12 Tage oder länger dauert befördert, sofern die Fahrtkosten aufgrund einer Vereinbarung vom Bundesministerium der Verteidigung übernommen wurden.

Ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung besteht nur bei Vorlage eines Berechtigungsausweises nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis bei der Fahrkartenkontrolle und nur für die im Berechtigungsausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.

Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) hat der Reisende die Preisdifferenz zwischen dem im Berechtigungs- bzw. Dienstausweis ausgewiesenen Weg und dem Umweg zu zahlen.

6.2.3 Sonstige Reisen

Die unter Nr. 6.2.2 genannten Personen, mit Ausnahme von Wehrübenden, erhalten bei Urlaubsfahrten gegen Vorlage des in Nr. 6.2.2 genannten Berechtigungsausweises rabattierte „Einzelfahrkarten BW 25“ gemäß Anlage 8 zur Fahrt in der 2. Wagenklasse.

Der Anspruch auf die Ermäßigung besteht nur bei Vorlage des in Nr. 6.2.2 genannten Ausweises bei der Fahrkartenkontrolle.

Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) hat der Reisende die Preisdifferenz zwischen den „Einzelfahrkarten BW 25“ des in der Fahrkarte ausgewiesenen Weges und des Umweges zu zahlen.

6.3 Sonstige besondere Personengruppen

Eisenbahnverkehrsunternehmen können Fahrvergünstigungen einräumen:

- Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen oder Einrichtungen im In- und Ausland, sofern diese Unternehmen oder Einrichtungen und das die Fahrvergünstigungen einräumende Eisenbahnverkehrsunternehmen mit gemeinsamen Angeboten am Markt auftreten oder Aufgaben im Interesse des Eisenbahnverkehrsunternehmens wahrnehmen;

gleiches gilt für Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder zur Besitzstandswahrung;

- Beschäftigten anderer Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeit in der Vermittlung von Leistungen des die Fahrvergünstigungen einräumenden Eisenbahnverkehrsunternehmens besteht oder die in anderer Weise unmittelbar und nachprüfbar zu dessen Umsatzsteigerung beitragen;
- Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen, zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sowie für *Polizeibeamte* in Uniform;
- natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen;
- Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt;
- Personen, die aufgrund von Unglücksfällen im Eisenbahnverkehr ihre Fahrkarte verloren haben.

Anlage 6: Relationspreise

Informationen über die für Relationen festgelegten Preisstufen sind erhältlich über:

- Preisberater auf der Internetseite www.nah.sh
- Telefonische Auskunft beim Kundendialog zum Nahverkehr in Schleswig-Holstein unter 01805/710707 (14 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz, maximal 42 Ct./Min. aus dem Mobilfunknetz)
- Tarif- und Fahrplanauskunft www.scout-sh.de
- Offline-Preisberater zum Herunterladen auf der Internetseite www.n-sh.de

Anlage 7: Sonderregelungen

Langläufer:

Für ausgewählte Relationen, die sich auf die Nutzung langlaufender Buslinien beschränken, existieren besondere Zeitkartenpreise.

Räumliche Erweiterung des Gültigkeitsbereiches von Fahrkarten:

Im Bereich Lübeck und Umgebung gelten Fahrkarten des SH-Tarifs auch zur Weiterfahrt in anderen Tarifzonen, gemäß folgender Tabelle:

Tarifzone (Aufdruck) auf Fahrkarte	Gilt auch zur Weiterfahrt in Tarifzone
6002	6052
6052	6002
6004	6054
6054	6004
5510	5945
5945	5510
5515	5950
5950	5515

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Schleswig-Holstein-Tarif
Anlage 8: Preistafel

C_FS	Fahrkartenart	Sonder-PS Stadtverkehr															Sonder-PS Nordfriesland															Sonder-PS Dithmarschen															Sonder-PS Steinburg															Sonder-PS Ostholstein															Sonderpreisstufen Buslangläufer																																																																																									
		21					22					23					24					27					28					29					42					43					45					81					80					53					50					51					52					55					47					30					54					48					31					32					33					34					35					36					37					38					39					40					49					41				
		1e	1r	1p	1n	1s	1h	2h	3h	1d/1	2d	3d	1IZ	2IZ	3IZ	1/1oh	2/2oh	3/3oh	4/2a	4a/4	5/4	6/3a	6/4	6/5	7/5	8/5	9/5	11/5	8/6	9/6	11/6	8/7	7/4	7/4a	7/6	4/2a	4a/4	5/4	6/3a	6/4	6/5	7/5	8/5	9/5	11/5	8/6	9/6	11/6	8/7	7/4	7/4a	7/6																																																																																																																		
1	Einzelfahrkarte 2. Kl.	1,60	1,90	1,60	1,90	1,60	1,30	2,00	3,30	1,50	2,00	3,30	1,40	2,00	2,90	1,70	2,30	2,90	4,20	4,75	5,25	6,30	6,30	6,30	7,45	9,00	10,65	14,50	9,00	10,65	14,50	9,00	7,45	7,45	7,45	4,20	4,75	5,25	6,30	6,30	6,30	7,45	9,00	10,65	14,50	9,00	10,65	14,50	9,00	7,45	7,45	7,45																																																																																																																		
2	Einzelfahrkarte Kind 2. Kl.	1,00	1,10	1,00	1,15	1,00	1,00	1,20	2,00	0,90	1,20	2,00	1,05	1,20	1,75	1,05	1,40	1,75	2,55	2,85	3,15	3,80	3,80	3,80	4,50	5,40	6,40	8,70	5,40	6,40	8,70	5,40	4,50	4,50	4,50	2,55	2,85	3,15	3,80	3,80	3,80	4,50	5,40	6,40	8,70	5,40	6,40	8,70	5,40	4,50	4,50	4,50																																																																																																																		
3	Einzelfahrkarte BC 2. Kl.	1,20	1,40	1,20	-	1,20	1,00	1,50	2,50	1,15	1,50	2,50	1,05	1,50	2,20	1,30	1,75	2,20	3,15	3,55	3,95	4,75	4,75	4,75	5,60	6,75	8,00	10,90	6,75	8,00	10,90	6,75	5,60	5,60	5,60	3,15	3,55	3,95	4,75	4,75	4,75	5,60	6,75	8,00	10,90	6,75	8,00	10,90	6,75	5,60	5,60	5,60																																																																																																																		
4	Einzelfahrkarte Kind BC 2. Kl.	0,75	0,85	0,75	-	0,75	0,75	0,90	1,50	0,70	0,90	1,50	0,80	0,90	1,30	0,80	1,05	1,30	1,90	2,15	2,35	2,85	2,85	2,85	3,40	4,05	4,80	6,55	4,05	4,80	6,55	4,05	3,40	3,40	3,40	1,90	2,15	2,35	2,85	2,85	2,85	3,40	4,05	4,80	6,55	4,05	4,80	6,55	4,05	3,40	3,40	3,40																																																																																																																		
5	Einzelfahrkarte SHC 2. Kl.	1,20	1,40	1,20	-	1,20	1,00	1,50	2,50	1,15	1,50	2,50	1,05	1,50	2,20	1,30	1,75	2,20	3,15	3,55	3,95	4,75	4,75	4,75	5,60	6,75	8,00	10,90	6,75	8,00	10,90	6,75	5,60	5,60	5,60	1,90	2,15	2,35	2,85	2,85	2,85	3,40	4,05	4,80	6,55	4,05	4,80	6,55	4,05	3,40	3,40	3,40																																																																																																																		
6	Einzelfahrkarte Kind SHC 2. Kl.	0,75	0,85	0,75	-	0,75	0,75	0,90	1,50	0,70	0,90	1,50	0,80	0,90	1,30	0,80	1,05	1,30	1,90	2,15	2,35	2,85	2,85	2,85	3,40	4,05	4,80	6,55	4,05	4,80	6,55	4,05	3,40	3,40	3,40	1,90	2,15	2,35	2,85	2,85	2,85	3,40	4,05	4,80	6,55	4,05	4,80	6,55	4,05	3,40	3,40	3,40																																																																																																																		
7	Einzelfahrkarte 1. Kl.	-	-	-	2,85	2,40	-	-	4,95	2,25	3,00	4,95	2,10	3,00	4,35	2,55	3,45	4,35	6,30	7,15	7,90	9,45	9,45	9,45	11,20	13,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,30	7,15	7,90	9,45	9,45	9,45	11,20	13,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																	
561	Einzelfahrkarte Kind 1. Kl.	-	-	-	1,75	1,50	-	-	3,00	1,35	1,80	3,00	1,60	1,80	2,65	1,60	2,10	2,65	3,85	4,30	4,75	5,70	5,70	5,70	6,75	8,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,85	4,30	4,75	5,70	5,70	5,70	6,75	8,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																	
8	Einzelfahrkarte BC First 1. Kl.	-	-	-	-	1,80	-	-	3,70	1,70	2,25	3,70	1,60	2,25	3,25	1,90	2,60	3,25	4,75	5,35	5,95	7,10	7,10	7,10	8,40	10,15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,75	5,35	5,95	7,10	7,10	7,10	8,40	10,15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																	
562	Einzelfahrkarte Kind BC First 1. Kl.	-	-	-	-	1,15	-	-	2,25	1,00	1,35	2,25	1,20	1,35	2,00	1,20	1,60	2,00	2,90	3,25	3,55	4,30	4,30	4,30	5,05	6,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,90	3,25	3,55	4,30	4,30	4,30	5,05	6,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																	
9	Einzelfahrkarte SHC 1. Kl.	-	-	-	-	1,80	-	-	3,70	1,70	2,25	3,70	1,60	2,25	3,25	1,90	2,60	3,25	4,75	5,35	5,95	7,10	7,10	7,10	8,40	10,15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,75	5,35	5,95	7,10	7,10	7,10	8,40	10,15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																	
563	Einzelfahrkarte Kind SHC 1. Kl.	-	-	-	-	1,15	-	-	2,25	1,00	1,35	2,25	1,20	1,35	2,00	1,20	1,60	2,00	2,90	3,25	3,55	4,30	4,30	4,30	5,05	6,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,90	3,25	3,55	4,30	4,30	4,30	5,05	6,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																	
14	Einzelfahrkarte Übergang	-	-	-	0,95	0,80	-	-	1,65	0,75	1,00	1,65	0,70	1,00	1,45	0,85	1,15	1,45	2,10	2,40	2,65	3,15	3,15	3,15	3,75	4,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,10	2,40	2,65	3,15	3,15	3,15	3,75	4,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																	
564	Einzelfahrkarte Kind Übergang	-	-	-	0,60	0,50	-	-	1,00	0,45	0,60	1,00	0,55	0,60	0,90	0,55	0,70	0,90	1,30	1,45	1,60	1,90	1,90	1,90	2,25	2,70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,30	1,45	1,60	1,90	1,90	1,90	2,25	2,70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																	
15	Einzelfahrkarte Übg. BC First	-	-	-	-	0,60	-	-	1,20	0,55	0,75	1,20	0,55	0,75	1,05	0,60	0,85	1,05	1,60	1,80	2,00	2,35	2,35	2,35	2,80	3,40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,60	1,80	2,00	2,35	2,35	2,35	2,80	3,40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																	
538	Einzelfahrkarte Kind Übg. BC First	-	-	-	-	0,40	-	-	0,75	0,30	0,45	0,75	0,40	0,45	0,70	0,40	0,55	0,70	1,00	1,10	1,20	1,45	1,45	1,45	1,65	2,05	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	1,10	1,20	1,45	1,45	1,45	1,65	2,05	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																	
16	Einzelfahrkarte Übergang SHC	-	-	-	-	0,60	-	-	1,20	0,55	0,75	1,20	0,55	0,75	1,05	0,60	0,85	1,05	1,60	1,80	2,00	2,35	2,35	2,35	2,80	3,40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,60	1,80	2,00	2,35	2,35	2,35	2,80	3,40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																	
539	Einzelfahrkarte Kind Übg. SHC	-	-	-	-	0,40	-	-	0,75	0,30	0,45	0,75	0,40	0,45	0,70	0,40	0,55	0,70	1,00	1,10	1,20	1,45	1,45	1,45	1,65	2,05	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	1,10	1,20	1,45	1,45	1,45	1,65	2,05	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																	
20	Tageskarte 2. Kl.	4,90	4,90	3,20	4,90	4,80	3,60	6,40	10,50	4,30	6,40	10,50	4,90	6,40	9,70	4,90	7,70	9,70	11,60	12,00	12,20	12,80	12,80	12,80	14,30	17,30	20,50	27,70	17,30	20,50	27,70	17,30	14,30	14,30	11,60	12,00	12,20	12,80	12,80	12,80	14,30	17,30	20,50	27,70	17,30	20,50	27,70	17,30	14,30	14,30	14,30																																																																																																																			
21	Tageskarte 1. Kl.	-	-	-	7,40	7,20	-	-	15,80	6,50	9,60	15,80	7,40	9,60	14,60	7,40	11,60	14,60	17,40	18,00	18,30	19,20	19,20	19,20	21,50	26,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17,40	18,00	18,30	19,20	19,20	19,20	21,50	26,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																	
22	Kleingruppenkarte 2. Kl.	9,50	9,50	6,40	9,50	9,40	9,10	10,60	17,50	8,40	10,60	17,50	9,50	10,60	16,20	9,50	12,70	16,20	19,20	20,50	21,20	24,40	24,40	24,40	26,60	28,20	29,80	31,40	28,20	29,80	31,40	28,20	26,60	26,60	19,20	20,50	21,20	24,40	24,40	24,40	26,60	28,20	29,80	31,40	28,20	29,80	31,40	28,20	26,60	26,60	26,60																																																																																																																			
30	Wochenkarte 2. Kl.	12,10	14,00	11,50	14,00	18,30	16,30	16,30	26,60	12,10	15,30	25,40	14,20	18,30	23,50	12,10	18,30	23,50	21,40	29,70	29,70	26,60	29,70	36,60	36,60	36,60	36,60	36,60	36,60	36,60	36,60	36,60	36,60	32,10	44,60	44,60	39,90	44,60	54,90	54,90	54,90	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																			
31	Wochenkarte 1. Kl.	-	-	-	21,00	27,50	-	-	39,90	18,20	23,00	38,10	21,30	27,50	35,30	18,20	27,50	35,30	10,70	14,90	14,90	13,30	14,90	18,30	18,30	18,30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10,70	14,90	14,90	13,30	14,90	18,30	18,30	18,30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																	
32	Wochenkarte Übergang	-	-	-	7,00	9,20	-	-	13,30	6,10	7,70	12,70	7,10	9,20	11,80	6,10	9,20	11,80	17,60	22,90	22,90	21,10	22,90	28,20	28,20	28,20	28,20	28,20	28,20	28,20	28,20	28,20	28,20	22,90	33,50	33,50	33,50	33,50	33,50	33,50	33,50	33,50	33,50	33,50	33,50	33,50	33,50	33,50	33,50	33,50	33,50																																																																																																																			
33	Wochenk. Schüler/Azubi 2. Kl.	9,40	11,30	9,00	11,25	14,20	14,20	14,20	21,10	10,70	13,20	20,40	12,40	15,10	19,20	10,50	15,80	19,00	62,00	86,00	86,00	77,00	86,00	106,00	106,00	106,00	106,00	106,00	106,00	106,00	106,00	106,00	106,00	51,67	71,67	71,67	64,17	71,67	88,33	88,33	88,33	88,33	88,33	88,33	105,00	105,00	105,00	105,00	105,00	105,00	105,00	105,00	105,00																																																																																																																	
40	Monatskarte 2. Kl.	35,00	41,50	31,80	41,50	53,00	47,00	47,00	77,00	35,00	44,80	73,60	40,90	53,00	68,00	35,00	53,00	68,00	51,67	71,67	71,67	64,17	71,67	88,33</																																																																																																																																														

Anlage 9: Räumliche Ausnahmen der Anerkennung der BahnCard/ SH-Card

In den Binnenverkehren folgender Räume werden die BahnCard und die SH-Card nicht anerkannt. Binnenverkehr beinhaltet Fahrten, bei denen die gesamte Reisekette innerhalb der genannten Zonen stattfindet. Fahrten, die Teil einer Reisekette mit einem oder mehreren Umsteigevorgängen sind, gelten dann nicht als Binnenverkehr, wenn Start oder Ziel der gesamten Reisekette außerhalb der genannten Zonen liegt, auch wenn eine Teilfahrt der Reisekette innerhalb der genannten Zonen stattfindet. Maßgeblich ist jeweils die auf der Fahrkarte vermerkte Start- und Zieltarifzone.

Binnenverkehre folgender Räume:

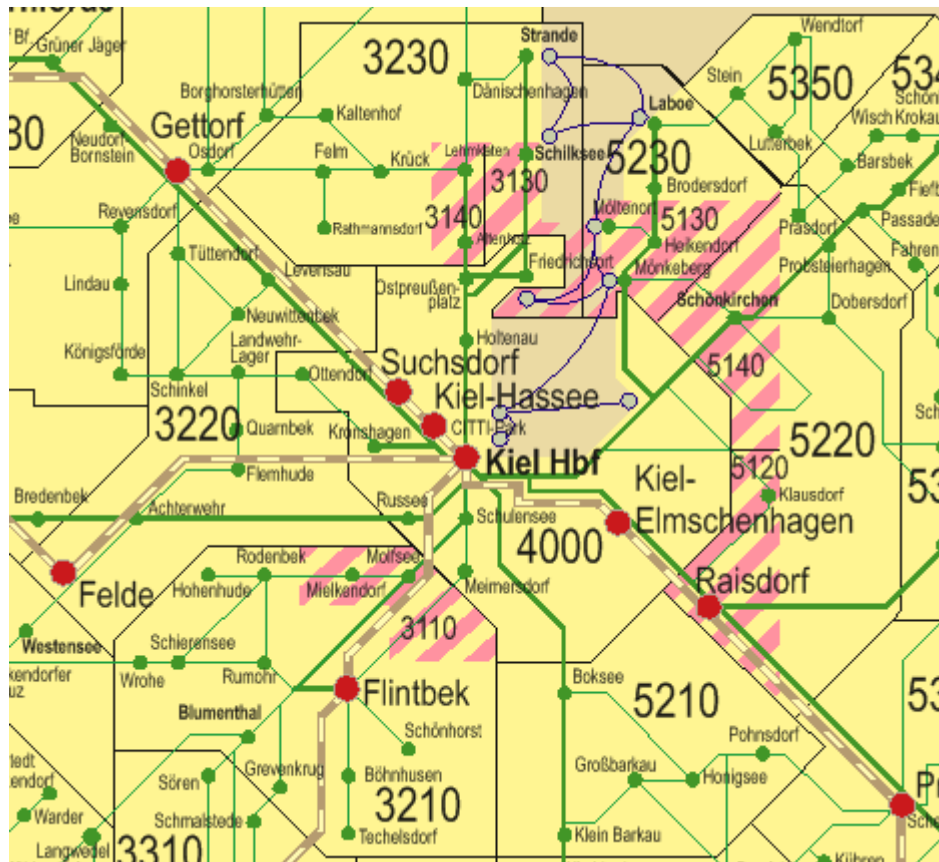
Raum Neumünster:

Zone 3500.



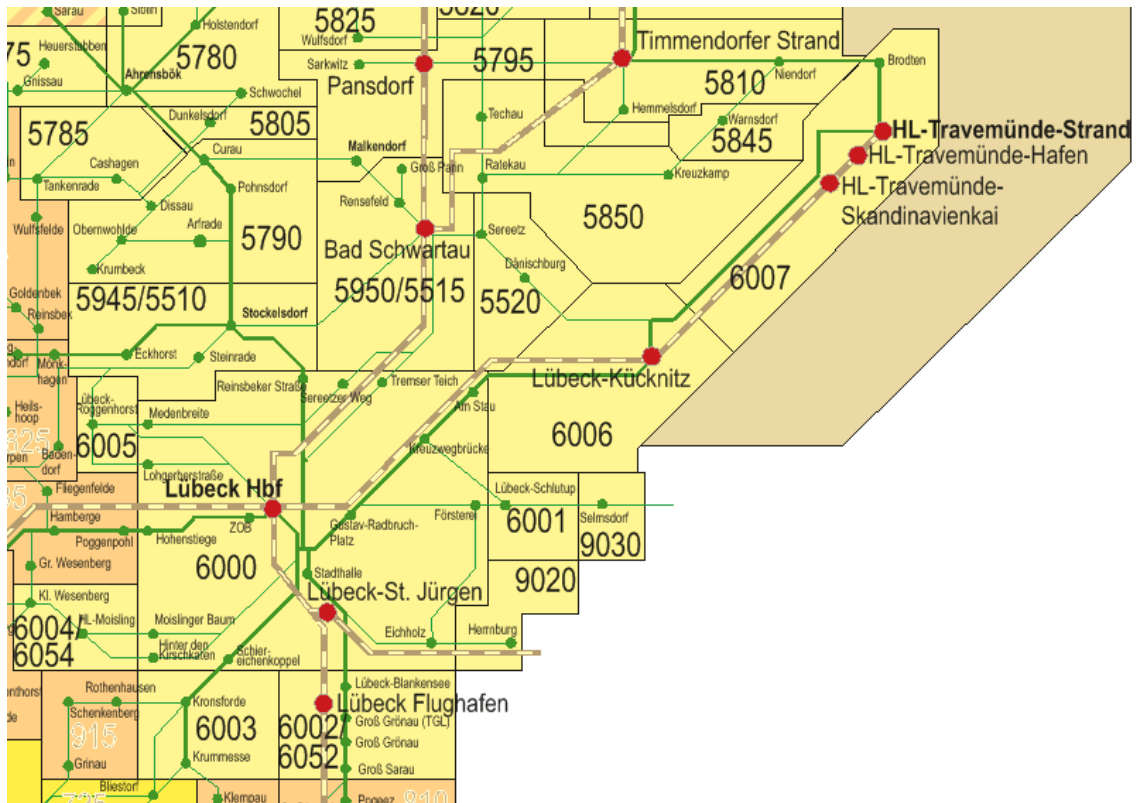
Raum Kiel:

Zonen 3110, 3130,
3140, 3210, 3220,
3230, 4000, 5120,
5130, 5210, 5220,
5230.



Region
 Lübeck:

- Zonen
- 5510,
- 5515,
- 5520,
- 6000,
- 6001,
- 6002,
- 6052,
- 6003,
- 6004,
- 6054,
- 6005,
- 6006,
- 6007,
- 9020,
- 9030.



Nach zukünftiger Einführung der dritten Stufe (Binnenverkehr SH-Tarif) weiterhin der Binnenverkehr

Raum
 Flensburg:
 Zone 2000.



Anlage 10: Zusatznutzen und Kooperationspartner SH-Card

Vertrieb:

SH-Card-Service, Museumstraße 39, 22765 Hamburg, Tel.: 01805/088055 (14 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz, maximal 42 Ct./Min. aus dem Mobilfunknetz)

Kooperationspartner:

Derzeit keine Kooperationspartner.

Anlage 11: Besonderheiten und Angebote außerhalb des Kernsortiments

I. Ergänzende Beförderungs- und Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Region Kiel (VRK)

A. Geltungsraum

Die im Nachstehenden unter B. und C. aufgeführten ergänzenden Bestimmungen für den VRK gelten in den folgenden Tarifzonen bzw. Sonder- und Überlappungsbereichen des SH-Tarifs:

- 3110, 3130, 3140, 3210, 3220, 3230, 3310, 3320, 3330, 3340, 3370 (östlicher Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie Kiel-Schilksee),
- 4000 (Kiel Kernzone, Kronshagen, Melsdorf, Ottendorf),
- 5000 bis 5470 (gesamter Kreis Plön sowie Kiel-Oppendorf).

B. Besondere Beförderungsbestimmungen für den VRK

1. Verhalten der Fahrgäste

a. Bei Verunreinigung oder Beschädigung eines Wagens oder eines Aufenthaltsraumes kann eine Gebühr in Höhe des zu deren Beseitigung erforderlichen Aufwandes, mindestens jedoch 15,00 €, erhoben werden. Ist infolge von Verunreinigung oder Beschädigung eine sofortige Auswechslung des Wagens erforderlich, so sind zusätzlich zu den Reinigungskosten die Kosten für die Wagenauswechslung zu zahlen.

b. In Bussen ist nicht erlaubt:

- Essen zu verzehren, das zur Verunreinigung der Kleidung anderer Fahrgäste oder der Fahrzeuge führen kann,
- alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu konsumieren,
- Funktelefone zu benutzen.

c. Reisende, die den Anordnungen des Betriebspersonals nicht entsprechen, können von der Fahrt ausgeschlossen werden.

2. Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Ersatzansprüche

a. Soweit Fahrkarten zur Entwertung vorgesehen sind, hat der Fahrgast vor bzw. bei Fahrtantritt an einem der vorhandenen Entwertungsgeräte, andernfalls beim Fahrpersonal, für eine ordnungsgemäße Entwertung zu sorgen. Dies betrifft die Nutzung von Mehrfahrkarten sowie Fahrkarten, die auf den Schiffen der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) erworben werden.

Bei Fahrten mit der Bahn muss die Entwertung bereits vor Fahrtantritt am Bahnsteig bzw. dessen Zugang erfolgen, bei Fahrten mit dem Bus und dem Schiff unmittelbar nach dem Einstieg im Fahrzeug. Sollte die Entwertung aufgrund eines technischen Problems o.ä. nicht möglich sein, so ist das Betriebspersonal unverzüglich zu informieren.

b. Im Falle eines Leistungsausfalles der Verkehrsmittel, z.B. wegen Eisregens, Schneeglätte bzw. wegen Eisgangs, Hoch-, Niedrigwassers oder extremer Windverhältnisse auf der Kieler Förde besteht kein Erstattungsanspruch für bereits gekaufte Fahrkarten oder sonstige Ersatzansprüche.

3. Haftung für Fundsachen und Gepäck

Für Fundsachen und unentgeltlich befördertes Gepäck wird keine Haftung übernommen.

4. Sonderregelung für die Fährschiffahrt

Für Sachschäden haftet die Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) gegenüber jeder beförderten Person bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 €.

5. Fahrradmitnahme

Generell sind Lastenfahräder, Tandems und Fahrräder mit Hilfsmotor von der Beförderung ausgenommen.

- a. Die Beförderung von Fahrrädern in Bussen ist zugelassen soweit die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet ist. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme von Fahrrädern gegeben sind. Die Beförderung von Kinderwagen oder Rollstühlen genießt in jedem Fall Vorrang.
- b. Auf den Fährschiffen der SFK werden Fahrräder und Fahrradanhänger im Rahmen verfügbarer Plätze befördert.
- c. In den Zügen des SPNV gelten die landesweiten Regelungen des jeweiligen Bahnunternehmens.

C. Besondere Tarifbestimmungen für den VRK

1. Fahrpreisermittlung

a. Fahrpreisermittlung allgemein

Der Fahrpreis errechnet sich bei Relationen innerhalb des Geltungsraumes (s. Abschnitt A) aus der Anzahl der für die Fahrt genutzten Zonen.

Fahrpreis für eine Tarifzone ist Preisstufe 1. Mit jeder weiteren genutzten Tarifzone erhöht sich der Fahrpreis um eine Preisstufe. Die in Punkt b genannten Sonder- bzw. Überlappungsbereiche bleiben dabei unberücksichtigt. Für die Tarifzone 4000 (Kiel) sind grundsätzlich 2 Preisstufen zu berechnen. Werden im Verlauf der Fahrt Tarifzonen mehrfach befahren, werden diese nur einmal gezählt.

Besondere Regelungen bestehen für Fahrten zwischen der Tarifzone 4000 und den an diese grenzenden Sonder- bzw. Überlappungsbereichen (s. hierzu Punkt b) sowie im Fährverkehr auf der Kieler Förde (s. hierzu Punkt c).

Bei Relationen ab der Preisstufe 7 (mehr als 6 gezählte Zonen) gilt für die Fahrpreisermittlung ausschließlich die Preisstufenmatrix gem. I.2.1 in Verbindung mit Anl. 6 der Tarifbestimmungen zum SH-Tarif. Aus der Preisstufenmatrix können auch die Fahrpreise bis zur Preisstufe 6 entnommen werden.

b. Besonderheiten für zur Zone 4000 benachbarte Bereiche

In einzelnen an die Tarifzone 4000 (Kiel) unmittelbar angrenzenden Tarifzonen existieren mehrere besondere Bereiche mit folgenden Ausnahmeregelungen für die Fahrpreisermittlung: Bei Fahrten mit Start oder Ziel in der Tarifzone 4000 und nur einem der sog. „Überlappungsbereiche“ 3130, 5120, 5130 und 5140 berechnet sich der Fahrpreis nach der Preisstufe 2. Für Fahrten zwischen der Zone 4000 und einem der Sonderbereiche 3110 oder 3140 gilt die Preisstufe 2rd.

c. Fahrpreisermittlung im Fährverkehr auf der Kieler Förde

Für Fahrten mit den Schiffen der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) auf den Fährlinien F1 und F2 beträgt der Mindestfahrpreis Preisstufe 2.

Zusätzlich zu den Fahrkarten im Bar-Tarif (Einzel-, Mehrfahrten-, Tages-, und Kleingruppenkarten) wird je Fahrt und je Person ein Bordzuschlag erhoben.

Während der zeitlichen Gültigkeit des Winterfahrplanes der Fährlinie F1 muss auch bei Zeitfahrkarten (Wochen-, Monats- und Abo-Jahreskarten) je Fahrt und je Person ein Bordzuschlag gelöst werden.

Karten für den Bordzuschlag sind nur an Bord der SFK-Fähren oder den SFK-Vorverkaufsstellen erhältlich.

Für die *Fahrradmitnahme* wird kein Bordzuschlag erhoben.

2. Mehrfahrtenkarten (6er-Karten)

a. Mehrfahrtenkarten berechtigen

- zur Nutzung aller Verkehrsmittel in den Tarifzonen bzw. Sonder- und Überlappungsbereichen 3110, 3130, 3140, 3210, 3220, 3230, 4000, 5120, 5130, 5140, 5210, 5220 und 5230;
- zur Nutzung nur des Busverkehrs in den Tarifzonen 3310, 3320, 3330, 3340, 3370, 5000, 5310, 5320, 5330, 5340, 5350, 5410, 5420, 5430, 5440, 5450, 5460 und 5470.

b. Mehrfahrtenkarten gelten nur in den gelösten Tarifzonen für sechs einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung. Für jede Fahrt ist ein Fahrtenfeld/ Kartenabschnitt zu bewerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß II.1.1 der Tarifbestimmungen zum SH-Tarif und für

Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen zum SH-Tarif analog.

c. Nach einer Tarifänderung gelten nicht benutzte Mehrfahrtenkarten (-abschnitte) noch sechs Monate, danach verfallen sie endgültig. Rückgabe, Erstattung oder Umtausch verfallener Mehrfahrtenkarten (-abschnitte) ist nicht möglich.

3. Kurzstreckenkarten

a. Im Gebiet der Tarifzone 4000 einschließlich der Überlappungsbereiche 3130, 5120, 5130 und 5140 (vgl. Punkt 1b) sind – nur im Busverkehr – für Fahrtstrecken mit max. 5 Haltestellen (Einstiegshaltestelle plus 4 weitere Haltestellen) auf Wunsch Kurzstreckenkarten (analog Preisstufe 1) für Erwachsene und Kinder beim Fahrer erhältlich. Im Streckenverlauf vorhandene, aber nicht bediente Haltestellen zählen mit.

b. Die Karte gilt montags bis freitags von 09:00 Uhr bis Betriebsschluss einschl. der Nachtbuslinien, sonnabends, sonn- und feiertags ganztägig.

c. Ein Kurzstreckenfahrtschein berechtigt nicht zum Umsteigen. Darüber hinaus berechtigt er nicht zur Fahrt mit den Zügen und Schiffen im VRK.

4. Schülerzeitkarten

Vordrucke für Stammkarten zum Bezug von Wochen- und -monatskarten für Schüler und Auszubildende sind in Verkaufsstellen und Betriebsstätten sowie außerhalb von Kiel auch in den Bussen der Autokraft und der Verkehrsbetriebe Kreis Plön erhältlich.

a. Bei über die Schule ausgegebenen Schülerzeitkarten können die Ferien von der Gültigkeit ausgenommen sein.

b. Für Schülermonatskarten im Jahres-Abo muss bei minderjährigen Kartenbeziehern die Abo-Bestellung durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen.

5. Anerkennung von Fahrkarten des Schienenfernverkehrs

a. Fahrkarten der Angebote „City-Ticket“ und „City mobil“ der Deutschen Bahn AG werden gemäß der hierfür geltenden Bestimmungen nur im Landverkehr in der Tarifzone 4000 einschließlich der in Punkt 1b genannten

Sonder- bzw. Überlappungsbereiche anerkannt.

b. Fahrkarten im Rahmen der tariflichen Gleichstellung von Bahnhöfen (Kiel-Hassee CITTI-PARK, Suchsdorf, Raisdorf, Kiel-Elmschenhagen) gelten nur auf Bahnverbindungen. Die Benutzung von Verbindungen mit Bussen und Fähren ist nicht gestattet.

c. Darüber hinaus gelten Bahnfahrkarten für den Schienenfernverkehr innerhalb ihres Geltungsbereiches und während ihrer Geltungsdauer auch zur Fahrt auf den Linien 200, 201 und 210 im Abschnitt Kiel Hbf. – Schönberg – Schönberger Strand nach den Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr zwischen Eisenbahnen, Gesellschaftsfahrten jedoch nur nach Vereinbarung.

6. Gruppenfahrten

a. Busverkehr

Bei Gruppenfahrten mit planmäßigen Fahrten ist eine frühzeitige Anmeldung in jedem Fall erforderlich. Fahrkarten für Gruppenfahrten mit Start und Ziel innerhalb der Tarifzone 4000 sind nicht erhältlich.

Für alle anderen Fahrtstrecken gilt: bei einer Anzahl von 10 bis 19 Personen wird pro Fahrt und Person ein Rabatt von 25%, ab 20 Personen von 50% auf den Fahrpreis einer Einzelfahrkarte Erwachsene gewährt, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird. Die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß II.1.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

Umsteigen ist generell möglich, vor allem im Stadtgebiet Kiel kann es jedoch auf Grund von hohem Fahrgastaufkommen zu Beeinträchtigungen bei der Beförderung aller Personen der Gruppenfahrt kommen. Da eine Aufteilung der Gruppe nicht gestattet ist, muss ggf. auf nachfolgende Busse verwiesen werden.

b. Fährschiffahrt

Gruppenfahrten von 20 und mehr Personen auf den Fährlinien (ausgenommen während der Kieler Woche) sind grundsätzlich bei der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) anzumelden. Die SFK stellt Gruppenfahrkarten mit dazugehörigen Kontrollabschnitten aus und berechnet für die Fahrt den Preis der Mehrfahrtenkarte entsprechend der Preisstufe

des Fahrtzieles zuzüglich des Bordzuschlags je Fahrt und je Person. Je angefangene 20 Gruppenmitglieder wird eine Begleitperson kostenlos befördert.

c. Schienenverkehr

Im Schienenverkehr gelten für Gruppenreisen die landesweiten Regelungen des jeweiligen Bahnunternehmens.

7. Semesterticket

Studierende der Christian-Albrechts-Universität (CAU), der Fachhochschule Kiel (FH) und der Muthesius-Kunsthochschule (MH) sind grundsätzlich berechtigt, mit einem auf ihre Person ausgestellten Semesterticket in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis innerhalb der Tarifzone 4000 sowie den angrenzenden Tarifzonen bzw. Sonder- und Überlappungsbereichen 3110, 3130, 3140, 3210, 3220, 3230, 5120, 5130, 5140, 5210, 5220 und 5230 alle Busse und Bahnen (nur in der zweiten Wagenklasse) sowie die Schwentine-Fährlinie F2 beliebig häufig zu nutzen. Für Fahrten in andere Tarifzonen sind Anschlussfahrkarten (dies können auch Zeitfahrkarten sein) zu lösen. Weiterhin können 3 Kinder unter 6 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen: Die Benutzung der Förde-Fährlinie F1 ist vom 1. Mai bis 30. September an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Kieler Woche ausgeschlossen.

Für die Beförderung eines Fahrrades auf den Fährlinien ist vor Fahrtantritt die für den Fahrweg entsprechende Preisstufe gemäß SH-Tariftable zu zahlen. Ausnahme: auf der Schwentine-Fährlinie F2 ist im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten die kostenlose Mitnahmen eines Fahrrades gestattet.

8. Hotelticket

Im Rahmen einer Sondervereinbarung mit einigen Kieler Hotels haben deren Übernachtungsgäste im Streckennetz (ohne die Fährschiffahrt) innerhalb der Tarifzone 4000 einschließlich der in Punkt 1b genannten Sonder- bzw. Überlappungsbereiche freie Fahrt (in den Bahnen nur in der zweiten Wagenklasse). Ein entsprechender Hinweis ist auf den Zimmerpässen vorhanden.

Der Preis für das Hotelticket ist in einer Vereinbarung zwischen den Hotelbetrieben und den Verkehrsunternehmen festgelegt.

9. Fahrkarten für die Fahrradmitnahme

Für die Fährschiffahrt sind zusätzlich kalenderwochen- und -monatsbezogene Fahrradkarten erhältlich. Sie sind nur dort gültig.

10. Gepäckmitnahme

Mitgeführtes Handgepäck wird im Rahmen der Möglichkeiten unentgeltlich befördert.

II. Ergänzende Tarif- und Beförderungsbestimmungen für den Stadtverkehr Neumünster

A. Geltungsraum

Die im Nachstehenden unter B. und C. aufgeführten ergänzenden Bestimmungen gelten für das Bedienungsgebiet der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH - Verkehrsbetrieb.

B. Besondere Beförderungsbestimmungen für den Stadtverkehr Neumünster

1. Verhalten der Fahrgäste

- a) Bei Verunreinigung oder Beschädigung eines Wagens oder eines Aufenthaltsraumes kann eine Gebühr in Höhe des zu deren Beseitigung erforderlichen Aufwandes, mindestens jedoch 15,00 €, erhoben werden. Ist infolge Beschmutzung oder Beschädigung eine sofortige Auswechslung des Wagens erforderlich, so sind neben den Reinigungsgebühren die Kosten für die Wagenauswechslung zu zahlen.
- b) Reisende, die den Anordnungen des Betriebspersonals nicht entsprechen, können von der Fahrt ausgeschlossen werden.
- c) In den Bussen ist nicht zulässig:
 - Essen zu verzehren, das zur Verunreinigung der Kleidung anderer Fahrgäste oder der Fahrzeuge führen kann,
 - Alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu konsumieren.

2. Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Ersatzansprüche

- a) Soweit Fahrkarten zur Entwertung vorgesehen sind, hat der Fahrgast vor bzw. bei Fahrtantritt eine ordnungsgemäße Entwertung an den hierfür vorhandenen Entwertungsgeräten vorzunehmen. Dies trifft im Besonderen bei der Nutzung von Mehrfahrkarten zu.
- b) Im Falle eines Leistungsausfalles der Verkehrsmittel, z. B. wegen Eisregens, Schneeglätte usw. besteht kein Erstattungs-

anspruch für bereits gekaufte Fahrkarten oder sonstige Ersatzansprüche.

3. Haftung für Fundsachen und Gepäck

Für Fundsachen und unentgeltlich befördertes Gepäck wird keine Haftung übernommen.

4. Fahrradmitnahme

Generell gilt im Busverkehr: Lastenfahräder, Tandems und Fahrräder mit Hilfsmotor sind von der Beförderung ausgenommen.

Die Beförderung von Fahrrädern in Bussen ist zugelassen, jedoch nur bei so geringer Besetzung, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gewährleistet und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste ausgeschlossen werden kann.

Die Beförderung von Kinderwagen oder Rollstühlen genießt in jedem Fall Vorrang.

Je Bus können maximal zwei Fahrräder mitgenommen werden. Die Entscheidung, ob eine Mitnahme von Fahrrädern möglich ist, obliegt dem Betriebspersonal.

C. Besondere Tarifbestimmungen für den Stadtverkehr Neumünster

1. Allgemeines

Vordrucke für Berechtigungsausweise für den Bezug von Schülerwochen- und -monatskarten sind in den Vorverkaufsstellen erhältlich, in denen Schülerwochen- und -monatskarten verkauft werden.

2. Zusätzliche Fahrkartenarten

a) Sechserkarte (Mehrfahrtenkarte Erwachsene und Kind)

Sechserkarten für den Stadtverkehr Neumünster gelten nur innerhalb den gelösten Tarifzonen in beiden Fahrtrichtungen für sechs einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung bis zur Erreichung des Zieles innerhalb des Beförderungsgebietes der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH

– Verkehrsbetrieb. Fahrten auf Strecken in andere Tarifzonen sind auch bei gleicher Preisstufe unzulässig. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Teil der Sechserkarte zu entwerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß den Tarifbestimmungen zum SH-Tarif.

b) Kurzstreckenfahrtschein

Der Kurzstreckenfahrtschein ist gültig nur im Stadtbereich Neumünster für maximal vier Haltestellen (Einstiegshaltestelle plus drei weitere Haltestellen) für Erwachsene und Kinder. Dabei ist die Anzahl der im Streckenverlauf vorhandenen Bushaltestellen maßgebend, unabhängig davon, ob diese vom benutzten Fahrzeug bedient werden.

Der Kurzstreckenfahrtschein berechtigt nicht zum Umsteigen.

c) Talzeitmonatskarte

Die Talzeitmonatskarte ist gültig für alle Tage des Monats, ausgenommen Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr.

d) Ortstarif Boostedt

Einzelfahrtschein für Fahrten innerhalb der Gemeinde Boostedt ohne Beschränkung der Anzahl der Haltestellen.

e) Sozialtarif mit Neumünsterpass

Eine Sechserkarte vergünstigt mit Bescheinigung der Stadt Neumünster. Diese Karte wird nur beim Konzertbüro Auch & Kneidl ausgegeben.

f) Bus-Bad-Bus-Kombikarte

Eine Kombikarte für Bus- und Badbenutzung. Die Karte wird ausschließlich beim Busfahrer

ausgegeben. Gültig für eine Hinfahrt zum Bad am Stadtwald, die Badbenutzung sowie eine Rückfahrt zum Ausgangspunkt.

g) Rückfahrtscheine

Entspricht dem Preis für zwei Einzelfahrtscheine und wird nur für Schulklassen zur Beförderung innerhalb des Stadtgebietes Neumünsters ausgegeben.

h) Führerscheinerückgabe

Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Neumünster erhalten gegen Rückgabe ihres Führerscheines bei der Führerscheinstelle der Stadt Neumünster ab dem 70. Lebensjahr einen Freifahrtschein für ein Jahr für sämtliche Busse im Stadtgebiet Neumünster.

i) A.S.T.

Zur Ergänzung des Buslinienetzes im Stadtgebiet Neumünster und nach Padenstedt besteht wochentags in den Abendstunden sowie am Wochenende zu bestimmten Zeiten die Möglichkeit, das A.S.T. zu benutzen. Die Tarife setzen sich aus dem Fahrpreis zzgl. eines Komfortzuschlags zusammen. Hier werden Tarife für Erwachsene und Kinder unterschieden. Für Zeitkarten wird ein einheitlicher Zuschlag berechnet.

j) Theatertaxi

Nach den Theatervorstellungen in der Stadthalle Neumünster wird für Fahrten zurück nach Hause das Theatertaxi angeboten. Das Theatertaxi ist bis spätestens zur Pause bei den Mitarbeitern des Theaters im Foyer anzumelden.

III. Ergänzende Tarifbestimmungen und Angebote im Bahnverkehr

a) Gruppenfahrtscheine

Als Gruppe gelten gemeinsam reisende Personen von mindestens sechs zahlenden Erwachsenen. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen wie ein ½ Erwachsener. Fahrkarten für Gruppen werden für die 1. und 2. Wagenklasse ausgegeben. Gruppenfahrtscheine gelten für den/die eingetragenen Tag und Relation. Das HVV-Sonderangebot „SH-plus-HVV“ für im Großbereich Hamburg weiter führende Fahrten gilt nicht. Jedoch erfolgt eine Anerkennung in den Zügen der S-Bahn Hamburg GmbH, sofern sich dies aus der Relation ergibt.

Für Gruppenreisen mit mindestens 20 Personen im SPNV ist eine frühzeitige Anmeldung, mindestens 7 Tage vor Fahrtantritt, bei einem der beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen erforderlich. Eine Verkürzung der Frist obliegt dem jeweiligen Verkehrsunternehmen auf Strecken, wenn nur ein Verkehrsunternehmen von der Umsetzung betroffen ist. Die Mitnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten.

Der Gruppen-Preis ist gegenüber den Preisen für Einzelfahrkarten ermäßigt um:

- 70% bei Erwerb der Fahrkarte mindestens 14 Tage vor Fahrtantritt,
- 60% bei Erwerb der Fahrkarte mindestens 7 Tage vor Fahrtantritt.

Zur Gruppenreise können zu den gleichen Konditionen einzelne Teilnehmer hinzugebucht werden.

Erstattung oder Umtausch sind

- bei 70% Ermäßigung bis 14 Tage vor Fahrtantritt,
- bei 60% Ermäßigung bis 7 Tage vor Fahrtantritt.

gegen Zahlung eines Entgelts von 15,00 € möglich. Bei teilweiser Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer beträgt das Entgelt 2,50 € je zurückgetretenem Teilnehmer, höchstens jedoch 15,00 €. Der Rücktritt einzelner Teilnehmer ist nur möglich, wenn hierdurch der Gruppenstatus der verbleiben-

den Teilnehmer nicht berührt wird. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

b) Schülerlistenverfahren

Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schüler-Abonnements in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt. In diesem Fall werden die Abo-Karten mit Gültigkeit vom 1. August (Beginn des Schuljahres) an ausgestellt und gelten bis zum Ablauf des 31. Juli des folgenden Jahres. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln, werden die Abo-Karten vom 1. eines jeden Monats an bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens jedoch ab dem auf den Unterrichtsbeginn des Schuljahres folgenden Monat.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegkostenträger oder vom Verkehrsunternehmen gekündigt wird.

Aus Gründen der Billigkeit sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Bestimmungen zur Rückgabe gelten entsprechend.

c) Schleswig-Holstein-Ticket

Das Schleswig-Holstein-Ticket wird gemäß den Bestimmungen in den besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG (Tfv 601/E) in der aktuellen Fassung von den SPNV-Unternehmen in Schleswig-Holstein anerkannt.

d) Schönes-Wochenende-Ticket

Das Schönes-Wochenende-Ticket wird gemäß den Bestimmungen in den besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG (Tfv 601/E) in der aktuellen Fassung von den SPNV-Unternehmen in Schleswig-Holstein anerkannt.

e) Quer-durchs-Land-Ticket

Das Quer-durchs-Land-Ticket wird gemäß den Bestimmungen in den besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG (Tfv 601/E) in der aktuellen Fassung von den SPNV-Unternehmen in Schleswig-Holstein anerkannt.

f) Mitnahmeregelung

Inhaber von Monatskarten und Monatskarten im Abo können auf Bahnstrecken am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen einen Erwachsenen und bis zu drei Kinder bis einschließlich 14 Jahren kostenlos mitnehmen.

g) Personengebundene Monatskarten

Monatskarten können von EVU auch personengebunden ausgegeben werden. Die personengebundene Monatskarte wird erst gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben wurde. Die Unterschrift ist auf Verlangen zu wiederholen. In diesem Fall gilt bei einer Prüfung im SPNV (nicht im Bus- und Schiffsverkehr), bei

der der Fahrgast eine gültige personengebundene Monatskarte zwar beschafft hat, jedoch nicht vorweisen kann, §12 Abs. 3 EVO.

h) BahnCard 100

Die BahnCard 100 wird gemäß den Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (Tfv 600/C) in der aktuellen Fassung anerkannt.

i) Zusätzliche Angebote der Norddeutschen Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH (Niebüll – Dagebüll-Mole)

- Tagesrückfahrt neg für Erwachsene und Kinder;
- 2-Monatsrückfahrkarte neg Erwachsene und Kinder;
- Bademonatskarte (gültig 2 Monate);
- Die Kleingruppenkarte des SH-Tarifs gilt in den Zügen der neg zwischen Dagebüll-Mole und Niebüll in Fahrtrichtung Niebüll abweichend bereits ab 08:00 Uhr.

j) Zusätzliches Angebot der Norddeutschen Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH und der Arriva Tog A/S

Auf der Strecke zwischen Tønder st (DK) und Niebüll gelten in den Zügen der Norddeutschen Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH und der Arriva Tog A/S in Fahrtrichtung Niebüll die Kleingruppenkarte des SH-Tarifs und das Schleswig-Holstein-Ticket abweichend bereits ab 08:00 Uhr.

IV. Ergänzende Tarifangebote Autokraft (überregional)

Überregional werden von der Autokraft GmbH folgende Fahrkartenarten angeboten, die nur bei der Autokraft gültig sind:

- Gruppenfahrkarten
- Semesterticket
- Mehrfahrtenkarten
- Mehrfahrtenkarten mit Start oder Ziel in der Tarifzone 6000 (Lübeck Kernzone) gelten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs auch in den Verkehrsmitteln des Stadtverkehrs Lübeck und der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft (LVG).
- unbegleitete Schnellgüter

V. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde

A. Geltungsraum

Die ergänzenden Tarifangebote Rendsburg-Eckernförde werden ausschließlich im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Tarifzonen 3000 bis 3495 jew. einschließlich) angeboten. Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen:

- Autokraft GmbH
- Stadtverkehr Eckernförde
- Timm Heinrich Sievers Stadtverkehr GmbH
- Graf Recke GmbH
- Rope Reisen GmbH & Co. KG

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten der ergänzenden Tarifangebote Rendsburg-Eckernförde werden ausschließlich durch die unter Punkt A. bezeichneten Verkehrsunternehmen ausgegeben.

C. Fahrkartenarten

Zusätzlich zum Kernsortiment des SH Tarifes werden in dem unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum folgende Fahrkartenarten angeboten:

1. Mehrfahrtenkarten (Erwachsene/Kinder)

Mehrfahrtenkarten gelten in den gelösten Zonen in beiden Fahrtrichtungen für mehrere einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung bis zur Erreichung des Zieles. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Teil der Mehrfahrtenkarte zu entwerfen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß den Tarifbestimmungen zum SH-Tarif.

2. Vorläufiger Fahrausweis für Schüler

Schüler, die ihre Schülerjahreskarte vergessen haben, erhalten einen vorläufigen Fahrausweis. Der vorläufige Fahrausweis berechtigt

am Lösungstag in den gelösten Zonen zu beliebig vielen Fahrten.

3. Schüler-Plus-Ticket

Schüler/Auszubildende erhalten bei Vorlage einer gültigen Schülerjahreskarte oder eines gültigen Berechtigungsausweises (Stammkarte) ein Schüler-Plus-Ticket. Es gilt für den eingetragenen Kalendermonat, einschließlich des 1. Werktages des Folgemonats, ist das ein Sa, dann bis folgenden Werktag; Mo-Fr 09:00-11:00 Uhr sowie ab 14:00 Uhr, Sa ab 09:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien uneingeschränkt.

Das Schüler-Plus-Ticket ist nicht übertragbar. Es gilt als Netzkarte für den unter A. bezeichneten Geltungsraum. Außerdem gilt das Schüler-Plus-Ticket auf den aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bis zum ZOB Neumünster führenden Buslinien sowie auf allen Linien der Autokraft aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bis zum Kieler ZOB und auf den gemeinsam mit der KVG bedienten Linien 501, 502, 900, 901 und 902 bis zum ZOB Kiel.

4. Seniorenmonatskarte

Seniorenmonatskarten werden an Personen ab 63 Jahre ausgegeben. Ein Altersnachweis (Personalausweis) ist beim Kauf vorzulegen und bei der Fahrt mitzuführen. Seniorenmonatskarten berechtigen innerhalb des eingetragenen Kalendermonats bis einschließlich des ersten Werktages des Folgemonats (ist dies ein Samstag, dann bis zum folgenden Werktag) zu beliebig vielen Fahrten auf der eingetragenen Strecke/Zone. Ab Preisstufe 2 gelten Seniorenmonatskarten als Netzkarte für den gesamten unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum. Die Karte ist nicht übertragbar.

5. Unbegleitetes Gepäck

Pakete, Briefsendungen und leichte Stückgüter werden bis zum Zielort unbegleitet beför-

dert. Maximal jedoch zur Endhaltestelle der Linie, in der das Stückgut aufgegeben wurde. Wird an der Zielhaltestelle kein Empfänger angetroffen wird das Stückgut als Fundsache behandelt.

6. Schülermonatsnetzkarte

Die Schülermonatsnetzkarte berechtigt im eingetragenen Kalendermonat zu beliebig vielen Fahrten im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum (Netzkarte). Außerdem gilt die Schülermonatsnetzkarte auf den aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bis zum ZOB Neumünster führenden Buslinien sowie auf allen Linien der Autokraft aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bis zum Kieler ZOB und auf den gemeinsam mit der KVG bedienten Linien 501, 502, 900, 901 und 902 bis zum ZOB Kiel.

Des Weiteren gelten die Tarifbestimmungen des Schleswig-Holstein-Tarifs (II.1.7) für Schülerzeitkarten analog.

7. Gruppenfahrkarte 10 bis 19 Personen

Gruppen von 10 bis 19 Personen erhalten eine Ermäßigung von 25% auf die Einzelfahrkarte Erwachsener, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird. Eine Anmeldung ist erforderlich. Die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß II.1.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

8. Gruppenfahrkarte ab 20 Personen

Gruppen ab 20 Personen erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Einzelfahrkarte Erwachsener, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird. Eine Anmeldung ist erforderlich. Die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß II.1.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

9. Kurzstreckenfahrkarte (Erwachsene/ Kinder)

Die Kurzstreckenfahrkarte gilt zonenübergreifend für 2 Haltestellen nach dem Einstieg. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

VI. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Ostholstein

A. Geltungsraum

Die ergänzenden Tarifangebote Ostholstein gelten im Gebiet des Kreises Ostholstein. (Tarifzonen 5500 bis 5995 jew. einschließlich). Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen:

- Autokraft GmbH
- Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH
- Rohde Verkehrsbetriebe GmbH

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten der ergänzenden Tarifangebote Ostholstein werden ausschließlich durch die unter Punkt A. bezeichneten Verkehrsunternehmen ausgegeben.

C. Fahrkartenarten

Zusätzlich zum Kernsortiment des SH Tarifes werden in dem unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum folgende Fahrkartenarten angeboten:

1. Mehrfahrtenkarte (Erwachsene)

Mehrfahrtenkarten gelten in den gelösten Zonen in beiden Fahrtrichtungen für sechs einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung bis zur Erreichung des Zieles. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Teil der Mehrfahrtenkarte zu entwerfen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß den Tarifbestimmungen zum SH-Tarif. Sie gelten bis zu sechs Monate nach einer Tarifänderung. Mehrfahrkarten gibt es im Kreis Ostholstein ausschließlich zum Fahrpreis Erwachsene.

Mehrfahrtenkarten mit Start oder Ziel in der Tarifzone 6000 (Lübeck Kernzone) gelten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs auch in den Verkehrsmitteln des Stadtver-

kehrs Lübeck und der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft (LVG).

2. OstseeCard Region 1

Inhaber einer OstseeCard der Gemeinden Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Sierksdorf sind während des auf der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, vergünstigte Fahrkarten mit dem Aufdruck „OstseeCard Region 1“ zu erwerben. Sie sind für Erwachsene und Kinder erhältlich. Diese gelten als Einzelfahrkarte zum sofortigen Fahrtantritt in der aufgedruckten Start- und Zielzone und ggf. auf dem dazwischen liegenden verkehrsüblichen direkten Weg. Rück-, Rund- und Umwegfahrten sind nicht zulässig. Die Geltungsdauer beträgt zwei Stunden ab Fahrkartenaufdruck.

Dieses Angebot ist nur für Fahrten mit Liniensbussen des öffentlichen Personennahverkehrs (nicht Sonderverkehre mit Anrufbussen) im Binnenverkehr der Tarifzonen 5750, 5755, 5810, 5815, 5820, 5825, 5830, 5835 gültig. Darüber hinaus sind Fahrten nach Neustadt in Holstein (Zone 5745) und Lübeck-Travemünde (Zone 6007) zulässig.

3. OstseeCard Region 2

Inhaber einer OstseeCard (Kurkarte) erhalten eine vergünstigte Einzelfahrkarte. Diese wird nur für bestimmte Gebiete/Strecken angeboten. Auskünfte erteilen die Verkehrsunternehmen.

4. OstseeCard Neustadt

Inhaber einer OstseeCard der Stadt Neustadt in Holstein sind während des auf der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, vergünstigte Fahrkarten mit dem Aufdruck „OstseeCard Neustadt“ zu erwerben. Sie sind für Erwachsene und Kinder erhältlich. Diese gelten als Einzelfahrkarte zum sofortigen Fahrtantritt. Rückfahrten sind nicht zulässig.

Dieses Angebot gilt nur auf den Linien der Rohde Verkehrsbetriebe GmbH für Fahrten

innerhalb der Tarifzone 5745 (Neustadt in Holstein) und ist nur dort erhältlich.

5. AnrufBus Komfortzuschlag

Fahrgäste können auf bestimmten Strecken einen AnrufBus bestellen. Hierfür ist zusätzlich je Fahrt ein Komfortzuschlag zu entrichten.

6. Vorläufiger Fahrausweis für Schüler

Schüler, die ihre Schülerjahreskarte vergessen haben, erhalten einen vorläufigen Fahrausweis. Der vorläufige Fahrausweis berechtigt am Lösungstag in den gelösten Zonen zu beliebig vielen Fahrten.

7. Schüler-Plus-Ticket I

Schüler erhalten bei Vorlage einer gültigen Schülerjahreskarte ein Schüler-Plus-Ticket I (Umweltkarte I). Es gilt für den eingetragenen Kalendermonat, einschließlich des ersten Werktags des Folgemonats (ist dies ein Sa., dann bis zum folgenden Werktag); Mo.-Fr. 09:00-11:00 Uhr sowie ab 14:30 Uhr, Sa. ab 09:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien uneingeschränkt. Es gilt als Netzkarte für den unter Punkt A. bezeichneten Gültigkeitsraum. Die Karte ist nicht übertragbar.

8. Schüler-Plus-Ticket II

Schüler/Auszubildende erhalten bei Vorlage eines gültigen Berechtigungsausweises (Stammkarte) ein Schüler-Plus-Ticket II (Umweltkarte II). Es gilt für den eingetragenen Kalendermonat, einschließlich des ersten Werktags des Folgemonats (ist dies ein Sa., dann bis zum folgenden Werktag); Mo.-Fr. 09:00-11:00 Uhr sowie ab 14:30 Uhr, Sa. ab 09:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien uneingeschränkt. Sie gilt als Netzkarte für den unter Punkt A. bezeichneten Gültigkeitsraum. Die Karte ist nicht übertragbar.

9. Seniorenmonatskarte

Seniorenmonatskarten werden an Personen ab 63 Jahre ausgegeben. Ein Altersnachweis

(Personalausweis) ist beim Kauf vorzulegen und bei der Fahrt mitzuführen. Seniorenmonatskarten berechtigen innerhalb des eingetragenen Kalendermonats bis einschließlich des ersten Werktags des Folgemonats (ist dies ein Samstag, dann bis zum folgenden Werktag) für beliebig viele Fahrten im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum (Netzkarte). Die Karte ist nicht übertragbar.

10. Semesterticket (Hin- und Rückfahrt)

Studierende der Fachhochschule und Universität Lübeck sind bei Vorlage Ihres gültigen Semestertickets berechtigt, entsprechend vergünstigte Einzel- und Rückfahrkarten zu erwerben. Dieses Angebot gilt nur bei der Autokraft GmbH. Weitere Einzelheiten sind in einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Autokraft und Studierendenschaften festgelegt.

11. Unbegleitetes Gepäck

Pakete, Briefsendungen und leichte Stückgüter werden bis zum Zielort unbegleitet befördert. Maximal jedoch zur Endhaltestelle der Linie, in der das Stückgut aufgegeben wurde. Wird an der Zielhaltestelle kein Empfänger angetroffen wird das Stückgut als Fundsache behandelt.

12. Schülermonatsnetzkarte

Die Schülermonatsnetzkarte berechtigt im eingetragenen Kalendermonat zu beliebig vielen Fahrten im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum. Die Bestimmungen für Schülerzeitkarten gemäß II.1.7 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

13. Gruppenfahrkarte

Gruppen ab 10 Personen erhalten eine Ermäßigung von 10% auf die Einzelfahrkarte Erwachsener, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird. Kinder zahlen den regulären Kinderfahrpreis. Eine Anmeldung ist erforderlich. Die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß II.1.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

VII. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Dithmarschen

A. Geltungsraum

Die ergänzenden Tarifangebote Dithmarschen gelten im Gebiet des Kreises Dithmarschen. (Tarifzonen 2010 bis 2990 jew. einschließlich). Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Autokraft GmbH
- Heider Stadtverkehr GmbH

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten der ergänzenden Tarifangebote Dithmarschen werden ausschließlich durch die unter Punkt A. bezeichneten Verkehrsunternehmen ausgegeben.

C. Fahrkartenarten

Zusätzlich zum Kernsortiment des SH Tarifes werden in dem unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum folgende Fahrkartenarten angeboten:

1. Netzwochenkarte Erwachsene Bus

2. Netzmonatskarte Erwachsene Bus

3. Netzmonatskarte Schüler Bus

Diese Angebote gelten wie folgt:

Die Netzwochenkarte Erwachsene gilt für die eingetragene Kalenderwoche. Die Netzmonatskarten gelten im eingetragenen Kalendermonat einschließlich des 1. Werktages des Folgemonats, ist dieser ein Samstag, dann gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. Die Karten haben Netzfunktion und sind nicht übertragbar.

Schüler ab 15 Jahren benötigen zum Erwerb der Netzmonatskarte Schüler Bus eine Schülerstammkarte.

4. Schüler Plus Monatskarte

5. Schüler Plus Jahreskarte

Diese gelten wie folgt:

Schüler können gegen Vorlage einer gültigen Schülerjahreskarte oder einer gültigen Stammkarte eine Schüler Plus Monatskarte bzw. Schüler Plus Jahreskarte erwerben.

Die Schüler Plus Monatskarte gilt im eingetragenen Kalendermonat einschließlich des 1. Werktages des Folgemonats, ist dies ein Samstag, dann gilt sie bis zum darauffolgenden Werktag.

Die Schüler Plus Jahreskarte gilt im eingetragenen Schuljahr.

Die Karten haben Netzfunktion und sind nicht übertragbar.

Sie gelten montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und ab 14:00 Uhr, Sa ab 09:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien uneingeschränkt.

6. Einzelfahrt Stadtverkehr Heide

Die Einzelfahrt Stadtverkehr Heide gilt montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr für eine einfache Fahrt innerhalb des Stadtverkehrs Heide. Die Bestimmungen für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten nicht.

7. Seniorenmonatsnetzkarte

8. Seniorenmonatskarte Stadtverkehr Heide

Diese Angebote gelten für Personen ab 63 Jahren und sind nicht übertragbar. Die Seniorenmonatsnetzkarte hat Netzwirkung im unter A. bezeichneten Geltungsraum. Die Seniorenmonatskarte Stadtverkehr Heide gilt innerhalb des Stadtverkehrs Heide.

Beide Angebote gelten im eingetragenen Kalendermonat einschließlich des ersten Werktages des Folgemonats, ist dies ein Samstag, dann gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag.

VIII. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Steinburg

A. Geltungsraum

Die ergänzenden Tarifangebote Steinburg gelten im Gebiet des Kreises Steinburg (Tarifzonen 6500 bis 6750 jew. einschließlich). Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Norddeutsche Verkehrsbetriebe GmbH, Niederlassung Itzehoe
- die linie Verkehrsbetrieb
- Lampe Reisen GmbH & Co. KG
- Omnibusbetrieb Rathje
- Holsten Express F. Voss Omnibusbetrieb
- Autokraft GmbH

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten der ergänzenden Tarifangebote Steinburg werden ausschließlich durch die unter Punkt A. bezeichneten Verkehrsunternehmen ausgegeben.

C. Fahrkartenarten

Zusätzlich zum Kernsortiment des SH Tarifes werden in dem unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum folgende Fahrkartenarten angeboten:

1. Kurzstrecke

Die Kurzstreckenfahrkarte gilt zonenübergreifend für 2 Haltestellen nach dem Einstieg. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

2. Mehrfahrtenkarte Erwachsene

Mehrfahrtenkarten gelten für die gelöste Strecke in beiden Fahrtrichtungen für sechs einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung bis zur Erreichung des Zieles. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Teil der Mehr-

fahrtenkarte zu entwerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß den Tarifbestimmungen zum SH-Tarif. Sie gelten bis zu sechs Monate nach einer Tarifänderung. Mehrfahrkarten gibt es im Kreis Steinburg ausschließlich zum Fahrpreis Erwachsene.

3. Monatsnetzkarte Schüler

Die Monatsnetzkarte Schüler gilt im eingetragenen Kalendermonat einschließlich des 1. Werktages des Folgemonats, ist dies ein Samstag, gilt sie bis zum darauffolgenden Werktag. Sie gilt im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum als Netzkarte und ist nicht übertragbar.

Die Karten werden erst gültig, wenn Vor- und Zuname des Inhabers in Druckschrift unauslöschlich eingetragen worden sind. Schüler ab 15 Jahren benötigen zum Erwerb eine Schülerstammkarte, die bei allen Fahrten mitzuführen ist.

4. Seniorenmonatskarte

Die Seniorenmonatskarte wird an Personen ab 63 Jahre ausgegeben. Ein Altersnachweis (Personalausweis) ist beim Kauf vorzulegen und bei der Fahrt mitzuführen. Die Seniorenmonatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Kalendermonats bis einschließlich des ersten Werktages des Folgemonats (ist dies ein Samstag, dann bis zum folgenden Werktag) zu beliebig vielen Fahrten im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum als Netzkarte. Die Karte ist nicht übertragbar.

IX. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Nordfriesland

A. Geltungsraum

Die ergänzenden Tarifangebote Nordfriesland gelten im Gebiet des Kreises Nordfriesland (Tarifzonen 1000 bis 1440 jew. einschließlich). Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Omnibusbetrieb Kay
- Joza Reisen e.K.
- Norddeutsche Verkehrsbetriebe GmbH, Niederlassung Niebüll
- Rohde Verkehrsbetriebe GmbH
- Röpke-Liner GmbH
- Autokraft GmbH

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten der ergänzenden Tarifangebote Nordfriesland werden ausschließlich durch die unter Punkt A. bezeichneten Verkehrsunternehmen ausgegeben.

C. Fahrkartenarten

Zusätzlich zum Kernsortiment des SH Tarifes werden in dem unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum folgende Fahrkartenarten angeboten:

1. Kurzstrecke

Die Kurzstreckenfahrkarte gilt zonenübergreifend für 2 Haltestellen nach dem Einstieg. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

2. Mehrfahrtenkarte Erwachsene

3. Mehrfahrtenkarte Kind

Diese Angebote gelten wie folgt:

Mehrfahrtenkarten gelten für die gelöste Strecke in beiden Fahrtrichtungen für sechs einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung bis zur Erreichung des Zieles. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Teil der Mehr-

fahrtkarte zu entwerfen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß den Tarifbestimmungen zum SH-Tarif. Sie gelten bis zu sechs Monate nach einer Tarifänderung.

4. Gruppenkarte 25% ab 10 Personen

5. Gruppenkarte 50% ab 20 Personen

Diese Angebote gelten wie folgt:

Gruppen von 10 bis 19 Personen erhalten eine Ermäßigung von 25% auf die Einzelfahrkarte Erwachsener, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird.

Gruppen ab 20 Personen erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Einzelfahrkarte Erwachsener, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird.

Bei beiden Angeboten ist eine Anmeldung erforderlich. Die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß II.1.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

6. Monatsnetzkarte Schüler

7. Wochennetzkarte Schüler

Diese Angebote gelten wie folgt:

Die Netzwochenkarte Schüler gilt für die eingetragene Kalenderwoche. Die Netzmonatskarte Schüler gilt im eingetragenen Kalendermonat einschließlich des 1. Werktages des Folgemonats, ist dies ein Samstag, dann gilt sie bis zum darauffolgenden Werktag.

Beide Angebote gelten im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum als Netzkarte und sind nicht übertragbar. Die Karten werden erst gültig, wenn Vor- und Zuname des Inhabers in Druckschrift unauslöschlich eingetragen worden sind. Schüler ab 15 Jahren benötigen zum Erwerb eine Schülerstammkarte, die bei allen Fahrten mitzuführen ist.

8. Monatsnetzkarte Erwachsene

9. Wochennetzkarte Erwachsene

Diese Angebote gelten wie folgt:

Die Wochennetzkarte Erwachsene gilt für die eingetragene Kalenderwoche. Die Monatsnetzkarte gilt im eingetragenen Kalendermonat einschließlich des 1. Werktages des Folgemonats, ist dies ein Samstag, dann gilt sie bis zum darauffolgenden Werktag.

Beide Angebote gelten im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum als Netzkarte und sind nicht übertragbar.

10. Seniorenmonatskarte

Die Seniorenmonatskarte wird an Personen ab 63 Jahre ausgegeben. Ein Altersnachweis (Personalausweis) ist beim Kauf vorzulegen und bei der Fahrt mitzuführen. Die Seniorenmonatskarte gilt innerhalb des eingetragenen Kalendermonats bis einschließlich des ersten Werktages des Folgemonats, ist dies ein Samstag, dann gilt sie bis zum folgenden Werktag. Sie ist erhältlich für eine Tarifzone oder als kreisweit gültige Netzkarte. Die Karte ist nicht übertragbar.

11. Schüler-Plus-Karte

Schüler können gegen Vorlage einer gültigen Schülerjahreskarte oder einer gültigen Stammkarte eine Schüler-Plus-Karte erwerben. Die Schüler-Plus-Karte gilt im eingetragenen Kalendermonat einschließlich des 1. Werktages des Folgemonats, ist dies ein Samstag, dann gilt sie bis zum darauffolgenden Werktag. Die Schüler-Plus-Karte gilt im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum als Netzkarte und ist nicht übertragbar. Sie gilt montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und ab 14:00 Uhr, Sa ab 09:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien uneingeschränkt.

12. Unbegleitetes Gepäck

Unbegleitete Schnellgüter werden nach Maßgabe des Fahrpersonals befördert, wenn die Kapazität des eingesetzten Fahrzeuges einen Transport zulässt.

X. Ergänzende Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die Region Lübeck

A. Geltungsraum

Die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen gelten für den Binnenverkehr der Region Lübeck. Diese wird durch folgende Tarifzonen des SH-Tarifs abgegrenzt:

- südlicher Teil des Kreises Ostholstein: 5510 (Stockelsdorf), 5515 (Bad Schwartau [nur Bus]), 5520 (Sereetz);
- Stadtgebiet Lübeck: 6000 (Lübeck-Kernzone), 6001 (Lübeck-Schlutup), 6002 (Lübeck-Blankensee, Groß Grönau), 6003 (Krummesse), 6004 (Lübeck-Moisling, Klein Wesenberg), 6005 (Lübeck-Roggenhorst), 6006 (Lübeck-Kücknitz), 6007 (Lübeck-Travemünde);
- 9020 (Herrnburg [nur Bus]);
- 9030 (Selmsdorf).

Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Autokraft GmbH
- Dahmetal J. Rudolf & Sohn GmbH & Co. KG
- DB Regio AG – Regionalbahn Schleswig-Holstein
- Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH
- Stadtverkehr Lübeck GmbH

Von diesen Bestimmungen ausgenommen ist die Nutzung von Zügen auf der Strecke Lübeck Hbf – Bad Schwartau sowie von/ nach dem Bahnhof Herrnburg. Weiterhin ausgenommen ist die Nutzung der Priwallfähren in Lübeck-Travemünde.

B. Besondere Beförderungsbedingungen für die Fahrradmitnahme

Die Beförderung von Fahrrädern in Bussen ist zugelassen soweit die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet ist. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme von Fahrrädern gegeben sind. Die Beförderung

von Kinderwagen oder Rollstühlen genießt in jedem Fall Vorrang. Generell sind Lastenfahräder, Tandems und Fahrräder mit Hilfsmotor von der Beförderung ausgenommen. In den Zügen des SPNV gelten die landesweiten Regelungen des jeweiligen Bahnunternehmens.

C. Besondere Tarifbestimmungen

1. Netzkarten

Mehrfahrtenkarten, Tageskarten, Kleingruppenkarten, allgemeine Zeitkarten und Schülerzeitkarten (Wochen-, Monatskarten und Monatskarten im 12er-Abo) der Preisstufe 3 bzw. 3hl, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, gelten dort im Rahmen ihrer zeitlichen Geltungsdauer als Netzkarte.

Allgemeine Zeitkarten oder Schülerzeitkarten (Wochen-, Monatskarte oder Monatskarte im 12er-Abo) für eine Relation des Geltungsraums mit einer niedrigeren Preisstufe als 3 bzw. 3hl können im Rahmen ihrer zeitlichen Geltungsdauer durch Kauf einer Anschlussfahrkarte Lübeck der Preisstufe 2 gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu einer Netzkarte Region Lübeck ergänzt werden. Diese Möglichkeit besteht analog für allgemeine Zeitkarten oder Schülerzeitkarten (Wochen-, Monatskarte oder Monatskarte im 12er-Abo) von Relationen, bei denen lediglich die Start- oder Zieltarifzone auf die Tarifzone 6000 (Lübeck Kernzone) lautet.

2. Kurzstreckenkarten

Für Fahrtstrecken mit max. fünf Haltestellen (Einstiegshaltestelle plus vier weitere Haltestellen) sind – nur im Busverkehr – auf Wunsch Einzelfahrkarten zum Kurzstreckentarif für Erwachsene und Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren beim Fahrer erhältlich. Im Streckenverlauf vorhandene, aber nicht bediente Haltestellen zählen mit. Der Kurzstreckentarif ist von Tarifzonen

unabhängig. Kurzstreckenkarten gelten montags bis freitags von 09:00 Uhr bis Betriebsschluss, sonnabends, sonn- und feiertags ganztägig.

Kurzstreckenkarten berechtigen nicht zum Umsteigen. Darüber hinaus sind Fahrten mit Zügen nicht zulässig.

3. Mehrfahrtenkarten (6er-Karten)

Mehrfahrtenkarten sind für Erwachsene und Kinder erhältlich. Sie gelten auf der gelösten Strecke in beiden Richtungen für sechs einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung. In den Zügen des SPNV gelten sie nur in der zweiten Wagenklasse. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Fahrtenfeld/ Kartenabschnitt zu entwerfen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog.

Mehrfahrtenkarten sind beim Fahrpersonal und bei den örtlichen Vorverkaufsstellen (nicht DB) erhältlich.

Nach einer Tarifänderung gelten nicht benutzte Mehrfahrtenkarten (-abschnitte) noch sechs Monate, danach verfallen sie endgültig. Rückgabe, Erstattung oder Umtausch verfallener Mehrfahrtenkarten (-abschnitte) sind nicht möglich.

4. Gruppenkarten

Für mindestens sieben und maximal dreißig gemeinsam reisende Erwachsene oder Kinder sind vergünstigte Gruppenkarten für Erwachsene und Kinder erhältlich. Die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog. Gruppenkarten sind nur im Bus erhältlich.

Für Fahrten mit Linien der Autokraft GmbH sind für Gruppen ausschließlich die Tarifangebote gemäß Anlage 11, IV. gültig; für Fahrten mit den Zügen des SPNV ausschließlich die Tarifangebote gemäß Anlage 11, III..

5. Allgemeine Monatskarten

Allgemeine Monatskarten, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, berechtigen den Inhaber zur kostenlosen Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger.

6. Allgemeine Monatskarten im 12er-Abo

Allgemeine Monatskarten im 12er-Abo, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, berechtigen im räumlichen Geltungsbereich der Zeitkarte zur unentgeltlichen Beförderung

- von Reisegepäck oder eines Tieres sowie
- eines Fahrrades (nur im Busverkehr).

Weiterhin ist für Inhaber die Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger kostenlos.

7. Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten

Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten, die bei der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH oder der Stadtverkehr Lübeck GmbH für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, können an jedem beliebigen Tag erworben werden und gelten ab dem aufgedruckten ersten Gültigkeitstag für

- sieben aufeinander folgende Tage (z.B. von Mittwoch bis Dienstag) bei Schülerwochenkarten bzw.
- einen Monat (z.B. von 20. bis zum 19. des Folgemonats) bei Schülermonatskarten.

Sie gelten von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.

Die Karten sind für Schüler auch unter 15 Jahren nur zusammen mit einem von den Verkehrsunternehmen ausgegebenen Berechtigungsausweis (Stammkarte) gültig. Die Stammkarte wird vom ServiceCenter am ZOB, den Verkaufsstellen anderer Verkehrsunternehmen sowie den Sekretariaten der Schulen in der Region Lübeck kostenlos abgegeben.

8. Schülermonatskarten im 12er-Abo

Schülermonatskarten im 12er-Abo sind für Schüler auch unter 15 Jahren nur zusammen mit einem von den Verkehrsunternehmen ausgegebenen Berechtigungsausweis (Stammkarte) gültig. Die Stammkarte wird vom ServiceCenter am ZOB, den Verkaufsstellen anderer Verkehrsunternehmen sowie den Sekretariaten der Schulen in der Region Lübeck kostenlos abgegeben.

9. Startkarte

Für allgemeine Monatskarten sowie für Schülermonatskarten, die im Abonnement zum 1. eines Kalendermonats angeboten und bestellt werden, kann eine Startkarte bis zum Beginn des Abonnements erworben werden. Der Preis für die Startkarte errechnet sich aus der Anzahl der Kalendertage multipliziert mit 1/30 des Monatsbetrages der beantragten Abonnementkarte.

Startkarten sind nur im ServiceCenter am ZOB sowie an DB-Verkaufsstellen und nur für die Region Lübeck erhältlich. Sie werden nur an den Inhaber des bestellten Abonnements ausgegeben und sind bar zu bezahlen.

Startkarten haben den gleichen Geltungsumfang wie die beantragte Abonnementkarte.

10. Semesterticket

Studierende der Universität zu Lübeck, der Fachhochschule Lübeck und der Musikhochschule Lübeck, die im Besitz eines auf sie ausgestellten, gültigen Studierendenausweises sind, wird dieser als Fahrausweis für die beliebig häufige Benutzung der Verkehrsmittel in der Region Lübeck anerkannt (Semesterticket), in den Zügen des SPNV nur in der zweiten Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch gegen Zahlung eines Zuschlags ausgeschlossen.

Bei Fahrten in Tarifzonen außerhalb des Geltungsraums sind Fahrkarten zur Weiterfahrt (Anschlussfahrkarten) gemäß 1.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu lösen. Dies können auch Zeitfahrkarten sein. Bis zu drei Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden in Begleitung eines Inhabers des Semestertickets unentgeltlich befördert. Weitere Mitnahmeregelungen gelten nicht. Darüber hinaus ist für Inhaber die Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger kostenlos inklusive der Mitnahme eines Fahrrads. Das Semesterticket ist nicht übertragbar.

Als Semesterticket wird ein auf eine der genannten Hochschulen lautender gültiger Studierendenausweis oder Internationaler Studentenausweis (ISIC) anerkannt, sofern dieser mit einem Lichtbild versehen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt der Ausweis nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass.

11. OstseeCard Travemünde

Inhaber einer OstseeCard des Stadtteils Lübeck-Travemünde sind während des auf der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, vergünstigte Fahrkarten mit dem Aufdruck „OstseeCard Travemünde“ zu erwerben. Sie sind für Erwachsene und Kinder erhältlich. Diese gelten als Einzelfahrkarte zum sofortigen Fahrtantritt. Die Geltungsdauer beträgt zwei Stunden ab Fahrkartenaufdruck.

Dieses Angebot gilt nur auf den Linien 33, 35, 38 und 5815 der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH für Fahrten innerhalb der Tarifzone 6007 und ist nur dort erhältlich.

12. HappyDay Card Lübeck und Travemünde

Inhaber einer HappyDay Card Lübeck und Travemünde sind während des auf der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, die Verkehrsmittel der Region Lübeck beliebig häufig zu nutzen, in den Zügen des SPNV nur die zweite Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch gegen Zahlung eines Zuschlags ausgeschlossen. Es werden folgende Karten ausgegeben:

- HappyDay Card 24-Stunden,
- HappyDay Card 48-Stunden und
- HappyDay Card 72-Stunden.

Die Gültigkeitsdauer beginnt zum Zeitpunkt des auf der Karte unauslöschlich vermerkten Datums und der Uhrzeit sowie nach eigenhändiger Unterschrift durch den Inhaber. Die Eintragungen sind spätestens vor dem ersten Fahrtantritt vorzunehmen. Andernfalls sind die Karten ungültig. HappyDay Cards sind nicht übertragbar. Es gelten keine Mitnahmeregelungen. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des SH-Tarifs.

HappyDay Cards sind nur bei der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH sowie deren Vertriebspartnern erhältlich.

13. Bonus-Ticket

Das Bonus-Ticket gilt als Einzelfahrkarte für die gesamte Region Lübeck, in den Zügen des SPNV nur in der zweiten Wagenklasse. Für eine Fahrt benötigt ein Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren ein Bonus-Ticket, ein Erwachsener zwei Bonus-Tickets. Bonus-

Tickets sind bei Fahrtantritt sofort zu entwerfen und gelten zwei Stunden ab Aufdruck. An den örtlichen Vorverkaufsstellen (außer DB) können auf Wunsch mehrere Bonus-Tickets beim Kauf von Zeitkarten in Zahlung gegeben werden.

14. Anerkennung von Fahrkarten des Schienenfernverkehrs

14.1 City-Ticket

Fahrkarten des Angebotes „City-Ticket“ der Deutschen Bahn AG mit dem Zusatz „Lübeck+City“ werden gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen in der Tarifzone 6000 anerkannt. Für Fahrten über diese Tarifzone hinaus ist eine Fahrkarte zur Weiterfahrt gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu lösen. Anschlussfahrkarten sind für dieses Angebot nicht erhältlich.

14.2 BahnCard 100

Inhaber einer BahnCard 100 sind berechtigt, in der Tarifzone 6000 alle Verkehrsmittel der unter A. genannten Unternehmen in der entsprechenden Wagenklasse zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Für Fahrten über diese Tarifzone hinaus sind Fahrkarten zur Weiterfahrt (Anschlussfahrkarten) gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu lösen.

15. Anruf-Sammeltaxi (ASTi)- Linienersatzverkehr

Im Linienersatzverkehr mit Taxen sind nur Einzelfahrkarten erhältlich. Für die Beförderung mit einem Anruf-Sammeltaxi (ASTi) von der Anschlusshaltestelle bis vor die Haustür wird ein Komfortzuschlag von 1,00 € erhoben. Dieser ist beim Fahrer des ASTi zu zahlen.

XI. Ergänzende Tarifangebote Dahmetal

A. Geltungsraum

Die nachstehenden Tarifangebote gelten auf den Linien der Dahmetal J. Rudolf & Sohn GmbH & Co. KG für Fahrten zwischen den Tarifzonen 725 (Kastorf, Bliestorf) bzw. 915 (Grinau, Schenkenberg) und den Tarifzonen 6003 (Krummesse) bzw. 6000 (Lübeck Kernzone). Sie sind nur dort erhältlich.

B. Besondere Tarifangebote

Mehrfahrtenkarten (6er-Karten)

Mehrfahrtenkarten gelten auf der gelösten Strecke in beiden Fahrtrichtungen für sechs einzelne Fahrten. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Fahrtenfeld/ Kartenab-

schnitt zu entwerfen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog.

Mehrfahrtenkarten mit Start oder Ziel in der Tarifzone 6000 (Lübeck Kernzone) gelten dort zur Weiterfahrt auch in den Verkehrsmitteln der Autokraft GmbH, der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH und der Stadtverkehr Lübeck GmbH.

Nach einer Tarifänderung gelten nicht benutzte Mehrfahrtenkarten (-abschnitte) noch sechs Monate, danach verfallen sie endgültig. Rückgabe, Erstattung oder Umtausch verfallener Mehrfahrtenkarten (-abschnitte) sind nicht möglich.

Anlage 12: Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Fahrkarten zum Selbstausdruck (Online-Ticket)

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Erwerb und die Nutzung von Fahrkarten des SH-Tarifs zum Selbstausdruck (Online-Ticket) über das Internet.

2. Fahrkartenangebot

Folgende Fahrkarten des SH-Tarifs können für Relationen ab Preisstufe 4 als Online-Ticket erworben werden:

- Einzelfahrkarten mit Ausnahme von Einzelfahrkarten Übergang,
- Tageskarten,
- Kleingruppenkarte,
- Fahrradtagskarte.

Das Fahrkartenangebot kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden.

Online-Tickets können frühestens 30 Tage vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden. Der Vorverkauf von Online-Tickets kann beschränkt werden.

3. Voraussetzungen für den Erwerb

Online-Tickets können durch natürliche Personen erworben werden. Für den Erwerb ist eine zum Zeitpunkt der Buchung gültige Identifikationskarte (ID-Karte) erforderlich. Dies kann sein:

- deutscher Personalausweis,
- deutscher Reisepass oder EU-Reisepass,
- deutscher Kinderausweis,
- BahnCard, jedoch nur mit Lichtbild,
- SH-Card.

Vorläufige BahnCards und SH-Cards werden nicht anerkannt.

Im Buchungsablauf sind vom Buchenden vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben: Vor- und Zuname, Anschrift und E-Mail-Adresse. Werden Personalausweis oder Reisepass des Kunden als ID-Karte genutzt, ist zusätzlich das Geburtsdatum zur eindeutigen Zuordnung anzugeben; bei Nutzung von BahnCard oder SH-Card die entsprechende Kartenummer. Weiterhin ist eine Zahlungsart auszuwählen und die zur Zahlungsabwicklung erforderlichen Angaben zu machen. Bei

der Buchung für eine dritte Person werden die genannten Daten für diese erfasst.

Auf Wunsch können die Daten in einem Kundenkonto gespeichert (Registrierung) und zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden. Hierzu ist zusätzlich die Angabe des Geburtsdatums des Kontoinhabers erforderlich. Das Kundenkonto kann jederzeit durch den Kunden gelöscht werden.

Der Erwerb von Online-Tickets über Verkaufsstellen oder fernmündliche Bestellung ist ausgeschlossen.

4. Vertragsabschluss und Vertragspartner

Mit der Bestellung gibt der Kunde ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages an den Vertragspartner ab. Die Bestellung erfolgt durch Absenden des Internet-Bestellformulars.

Unter dem Vorbehalt des positiven Ergebnisses einer Bonitäts- und Datenprüfung durch den Vertragspartner oder ein von diesem beauftragtes drittes Unternehmen kommt der Kaufvertrag durch Rücksendung einer E-Mail an die in der Bestellung genannte E-Mail-Adresse des Kunden als Kaufbestätigung seitens des Vertragspartners zustande.

5. Lieferung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bestellvorgangs wird das Online-Ticket im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Es kann sofort über einen Link abgerufen und dann ausgedruckt werden. Zusätzlich wird ein Link an die in der Bestellung genannte E-Mail-Adresse des Kunden gesandt, über den das Online-Ticket bis einschließlich des ersten Geltungstages abgerufen werden kann.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, mit der das Online-Ticket abgerufen und – schwarz-weiß oder farbig – ausgedruckt werden kann. Die Fahrkarten sind in der Originalgröße DIN A4 so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sind. Je Online-Ticket ist ein Blatt zu verwenden.

6. Nutzung

Online-Tickets müssen vor Fahrtantritt erworben werden und in ausgedruckter Form vorliegen. Online-Tickets sind als persönliche Fahrkarten nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit der bei der Buchung angegebenen ID-Karte (ggf. der Nachfolgekarte, sofern die Kartenummer unverändert geblieben ist) für die in der Fahrkarte angegebene Person, ggf. mit Mitfahrern.

Kann bei der Fahrkartenprüfung kein auf den Namen des Fahrgastes lautendes Online-Ticket und/ oder keine auf seinen Namen lautende ID-Karte im Original vorgelegt werden, handelt es sich um eine Fahrt ohne gültige Fahrkarte gemäß I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt.

Bei Feststellung eines Missbrauchs, z.B. durch unerlaubte Mehrfachnutzung, wird der Kunde für den Kauf von Online-Tickets gesperrt. Abschnitt I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif bleibt hiervon unberührt.

7. Erstattung, Umtausch

Widerruf, Rückgabe, Umtausch und Erstattung von Online-Tickets sind ausgeschlossen.

8. Zahlung

8.1 Allgemeines

Die Zahlung erfolgt per Lastschriftinzug, Kreditkartenbelastung oder – sofern angeboten – über PayPal®. Der Einzugsbetrag ist auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten, sobald die Bestellung getätigt wird. Der Vertragspartner kann die Zahlungsbeträge gesammelt berechnen.

Bei Nichtzahlung sind Online-Tickets ungültig und der Kunde wird für den Kauf von Online-Tickets gesperrt. Der Zahlungsanspruch auf den vollen Preis bleibt bestehen. Durch Rücklastschriften und Zahlungsverzug entstandene Kosten, auch Fremdgebühren der Kreditinstitute bzw. Kreditkartenanbieter, sind in vollem Umfang vom Kunden zu tragen. Die Sperrung bleibt bestehen, bis alle fälligen Beträge bezahlt sind.

8.2 Zahlung im Lastschriftinzugsverfahren

Die Wahl des Lastschriftinzugsverfahrens steht offen für natürliche Personen mit einem Wohnsitz in Deutschland und einem Konto, das bei einem Kreditinstitut mit Sitz in Deutschland geführt wird. Bei Wahl dieses Zahlungsverfahrens ist die Angabe der Bankverbindung des Kunden (Kontonummer, Bankleitzahl sowie Vor- und Zuname des Kontoinhabers) erforderlich. Ein Anspruch auf Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren besteht nicht.

8.3 Zahlung per Kreditkarte

Die Wahl der Kreditkartenzahlung steht für natürliche Personen offen, die über eine gültige Kreditkarte einer durch den Vertragspartner akzeptierten Kreditkartengesellschaft verfügen. Bei Wahl dieses Zahlungsverfahrens ist die Angabe der Zahlungsinformationen des Kunden (Kreditkartennummer, Ablaufdatum [Monat/ Jahr], Prüfnummer, Vor- und Zuname des Karteninhabers) erforderlich.

8.4 Zahlung mit PayPal®

Die Wahl des PayPal®-Verfahrens steht für natürliche Personen offen, die über ein gültiges PayPal®-Konto verfügen. Bei Wahl dieses Zahlungsverfahrens ist die Angabe der E-Mail-Adresse und des Passwortes des PayPal®-Kontos erforderlich.

9. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden.

Bei der Bestellung werden grundsätzlich alle Daten durch eine sichere Online-Verbindung zwischen dem PC des Bestellers und dem verbundenen Rechner geschützt.

10. Datenübermittlung und Haftung

Transaktionen, die durch falsch installierte Soft- und Hardware des Kunden scheitern, werden voll berechnet, wenn der Datentransfer auf der Serverseite des Verkäufers vollständig und erfolgreich abgelaufen ist. Der

Vertragspartner übernimmt keine Haftung für Schäden an Hard- oder Software des Kunden, die durch das Nutzen der Online-Verkauf-Internetseiten ausgelöst werden könnten, sofern die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vertragspartners bzw. seines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht wurden. Der Vertragspartner bzw. seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für Schäden, die durch den Datentransfer entstehen können.

Aufgrund der technischen Besonderheiten des Internets kann eine jederzeitige Verfügbarkeit der Online-Verkauf-Internetseiten nicht gewährleistet werden. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt von Online-Tickets, wenn das System nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht.

11. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen SH-Tarif sowie ggf. ergänzende Bestimmungen des Vertragspartners.